

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 – Ost", OT Angerstein, hat in der Zeit vom 23.09.2019 bis einschließlich 24.10.2019 im Rathaus des Flecken Nörten-Hardenberg öffentlich ausgelegen. Es bestand die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind fünfzehn Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit vorgetragen worden, diese wurden anonymisiert. Dem Flecken Nörten-Hardenberg sind die Namen bekannt. Die Stellungnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt und werden einem Abwägungs- und Beschlussvorschlag gegenübergestellt.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1. anonym, 01.10.2019</p>	
<p>1.1 Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 - Ost“, OT Angerstein Sehr geehrte Damen und Herren, in Zeiten der tagtäglich allgemein bekannten Information über den rasant anwachsenden CO2-Anstieg und den damit verbundenen forcierten Klimawandel halte ich die o.a. geplante weitere Bebauung für Unverantwortlich und einen beispiellosen Affront gegen die Umweltkritiker Greta Thunberg, Barack Obama, Ministerpräsident Stephan Weil, Umweltminister Olaf Lies sowie der Demonstrationsbewegung „Fridays for Future“, um nur einige aufzulisten. Unser Planet ist nicht weiter belastbar. Was den Klimawandel betrifft ist es bereits 5 Minuten <u>nach</u> 12Uhr! Der Umwelt zuliebe fordere ich Sie hiermit auf, das weitere Verfahren in Sachen des o. a. geplanten Bebauungsplanes umgehend zu stoppen und einzustellen. Meine Begründung hierzu:</p>	<p>Zu 1.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.2</p> <p>1. Eine weitere Versiegelung der wertvollen Ackerfläche trägt zur weiteren Grundwasserreduzierung und Klimaveränderung bei. Schädigend ist hier zusätzliche Wärmeabsorption bei der Errichtung der zu erwartenden Gebäudekomplexe sowie deren Raumerwärmungsanlagen.</p>	<p>Zu 1.2</p> <p>Die kleinklimatischen Belange sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden in der Ausarbeitung des Umweltbericht in eigenständigen Kapiteln auch hinsichtlich ihrer Schlüsselfunktionen und Vorbelastungen gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.3</p> <p>2. Mit der absehbaren Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird die alte B3 zusätzlich durch Verkehr belastet und damit zwangsweise die Emission und Lärmbelastigung umweltschädigend erhöht.</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Die Ergebnisse der Lärmtechnischen Beurteilung werden bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.4</p> <p>3. Schließlich führt die Bebauung zu einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes im Leinetal.</p>	<p>Zu 1.4</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.5</p> <p>Nach meiner Recherche lehnen insbesondere die Bürger und Bürgerinnen von Angerstein aus den vorbeschriebenen Gründen den Bebauungsplan ab, auch im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen. Dieses sollten die Entscheidungsträger respektieren!</p> <p>Durchschrift dieses Schreibens erhält der Ratsvorsitzende der Gesamtgemeinde Nörten-Hardenberg, Herr Jürgen Stierand, zur Kenntnisnahme Beachtung und Umsetzung meiner vorbeschriebenen Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.</p>	<p>Zu 1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>In der Hoffnung das meine Forderung und Bedenken bei allen Entscheidungsträgern Beachtung findet, verbleibe ich mit freundlichen aber kritischen Grüßen:</p> <p>Unterschrift</p>	
<p>2. anonym, 07.10.2019, 08.10.2019 und 21.10.2019</p>	
<p>2.1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Es wird ein "Parallelverfahren" mit dem B-Planverfahren Nr. 19, "Area 3 Ost" angestrebt, das in diesem Fall sehr deutlich im Widerspruch zur Absicht und der Systematik der Bauleitplanung steht. Garage bei der vorliegenden Zielsetzung sind das Nacheinander und die Gliederung in vorbereitende F-Plan-Erarbeitung und daraus abgeleitete, verbindliche Bauleitplanung von entscheidender Bedeutung. Diese wird verkannt und deshalb offenbar hier außeracht gelassen.</p>	<p>Zu 2.1</p> <p>Das Baugesetzbuch gibt gem. § 8 die Möglichkeit, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan zu ändern.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Flecken Nörten-Hardenberg wurde im Jahr 1979 wirksam. Zur Beurteilung und gerechten Abwägung aller für die Bauleitplanung relevanten Belange ist mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens gem. Baugesetzbuch Sorge getragen worden und sind in der Begründung dargelegt. Insbesondere die Belange, die Natur und Landschaft betreffen, werden im Umweltbericht für den Entwurf erläutert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.2</p> <p>Die Darstellungen im geltenden F-Plan von Nörten-Hardenberg sind unvollständig und lassen eine transparente, gerechte Güterabwägung zwischen den konkurrierenden Flächenansprüchen nicht zu. Zum Beispiel übersieht der Planer das Heranreichen der Grenze für den Landschaftsschutz an das geplante Gewerbegebiet bis auf 220 m, an das WA-Gebiet des B-Plans Nr. 8 von Bovenden-Eddigehausen bis auf 250 m und an die Landschaftsschutzgrenze um den Grebenberg in Angerstein, die hier noch deutlich dichter ist. Parallel zu erarbeiten und vorgeschrieben wäre zunächst ein den F-Plan begleitender Landschaftsplan, der vermutlich die Unvereinbarkeit einer Gewerbegebietsausweisung an dieser Stelle feststellen würde. Eine korrekte Deutung der Aussagen der Faunistischen Untersuchung von 2016 würde m.E. ebenfalls zu diesem Ergebnis führen. Die nachgewiesene Feldlärchenpopulation ist ein klarer Hinweis auf eine noch intakte Landwirtschaftsfläche.</p>	<p>Zu 2.2</p> <p>Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes geschah auf Grundlage des Bundesbaugesetzes. Darin wird in § 5 Abs. 2 gesagt, dass im Flächennutzungsplan insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung zu kennzeichnen sind, soweit es erforderlich ist. Bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestand hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklung kein Erfordernis, diese Fläche baulich auszuweisen.</p> <p>Heutzutage bestehen diese Absicht und dieses Erfordernis jedoch, sodass gem. § 5 Abs. 1 die Möglichkeit genutzt wird, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Hierfür wird das Bauleitplanverfahren gem. aktueller Rechtslage des BauGB inklusive Zweistufiger Beteiligung der</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Sowohl die hohe Bonität dieser Böden (Bodenschutz) als auch der geforderte Vorrang städtebaulicher Innenentwicklung vor neuer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich, sprechen deutlich gegen die Darstellung von Gewerbeflächen östlich der B3 alt zwischen Angerstein und Bovenden.</p>	<p>Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange angewendet. Die entsprechenden Beschlüsse dazu wurden von den politischen Gremien gefasst.</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichts in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Das Vorkommen der Feldlerche alleine deutet nicht auf eine intakte Landwirtschaftsfläche zumindest im floristischen oder faunistischen Sinne hin, sondern bedeutet nur, dass die Fläche für die Feldlerche geeignet ist. Ansonsten ist die Fläche hinsichtlich Fauna und Flora als artenarm mit geringer Biodiversität einzustufen Die Bonität der Böden ist ein Kriterium um in erster Linie die Ertragsleistung zu beurteilen, gibt aber keinen Aufschluss über die ökologische Wertigkeit oder Funktion.</p> <p>Die Umweltbelange werden Potenzialbezogen in der Ausarbeitung des Umweltberichts in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.3</p> <p>Es erscheint unverständlich, weshalb die von den Professoren Eggeling (TU-Berlin), Landzettel (TU-Hannover), Zundel (Uni Göttingen) und des, ISR erhobenen Forderungen nach optischen Freihaltezonen und Schneisen für den Luftaustausch zwischen besiedelten Gebieten benachbarter Ort im Leinetal derart missachtet werden, wie bei der vorliegenden Planungsabsicht</p>	<p>Zu 2.3</p> <p>Die kleinklimatischen Belange sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden in der Ausarbeitung des Umweltberichts in eigenständigen Kapiteln auch hinsichtlich ihrer Schlüsselfunktionen und Vorbelastungen gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.4</p> <p>Der Bedarfsnachweis an zusätzlichen Gewerbeflächen wird unzulänglich und nicht nachvollziehbar begründet Eine Güterabwägung gegenüber dem Wert von hochwertigen Erholungs- und Wohnflächen nordöstlich, östlich südöstlich und südlich ist nicht erfolgt.</p>	<p>Zu 2.4</p> <p>Es wurde in der Begründung dargelegt, dass im Flecken Nörten-Hardenberg keinerlei Flächenreserven zur Verfügung stehen, die die angedachte gewerbliche Entwicklung bedienen könnten. Es ist ebenfalls eine städtebauliche Auseinandersetzung mit den Nutzungen sowohl im Plangebiet selbst als auch in seinem Umfeld erfolgt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden daher u.a. Störfallbetriebe ausgeschlossen und Festsetzungen zu Lärmkontingentierungen getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.5</p> <p>Die kulturhistorische Bedeutung der sechs Mühlen am Rauschenwasser, des Tanzparadieses Mariaspring im 19. und 20. Jahrhundert für Bovenden, des Pappellhofes für die Plessedichter und das Plessepanorama am Ausgangspunkt von Heinrich Heines Reise auf der Märchenstraße durch die Hölle über Ebergötzen in den Harz sollten ohnehin verbieten, an dieser Stelle die KFZ-Ruhezonen im Leinetal maßlos zu erweitern.</p>	<p>Zu 2.5</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.6</p> <p>08.10.2019 Schreiben anonym an Flecken Nörten-Hardenberg</p> <p>Sehr geehrte Frau Oberdiek,</p> <p>vielen Dank für Ihre fachkundige Information zu den aktuellen Bauleitplanverfahren zu AREA 3 Ost.</p> <p>Ergänzend zu meinem Widerspruch zur beabsichtigten 19. F-Plan-Änderung vom 07.10.2019 bemängle ich an dem eingeschlagenen Verfahren, dass der interkommunale Zweckverband aus den benachbarten Gemeinden nicht gezwungen ist, die vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen zeitgleich in beiden beteiligten und betroffenen Gemeinden durchzuführen. Ich als Bürger von Bovenden habe mir die notwendigen Informationen sehr aufwendig und mühevoll zusammensuchen müssen. Das ist vom BauGB so nicht vorgesehen oder gewollt.</p> <p>Bitte übernehmen Sie meine Einwendungen von gestern und heute auch als Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 19 AREA 3 Ost.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu 4.6</p> <p>Die Zuständigkeit für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt beim Flecken Nörten-Hardenberg.</p> <p>Der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Nörten-Hardenberg hat in der Zeit vom 05.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019 im Rathaus des Flecken Nörten-Hardenberg öffentlich ausgelegen. Es bestand die Möglichkeit der Erörterung. Zudem waren die Unterlagen auf der Homepage des beauftragten Planungsbüros einsehbar.</p> <p>Beide Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Unterlagen wurden in der Bekanntmachung des Flecken Nörten-Hardenberg veröffentlicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>2.7 21.10.2019</p> <p>Stellungnahme und Einwendungen gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 19</p> <p>1. Die Namenswahl für o.g. Bebauungsplan bezeichnet die Zielsetzung und das Programm für einen Gewerbepark "ARTEA 3-Ost" im Außenbereich. Die Flur 5, Flurstück 52/3 in der Gemarkung Angerstein hat jedoch bereits den Namen "Im großen Boden".</p>	<p>Zu 2.7</p> <p>Der Bebauungsplan erhält gemäß des Aufstellungsbeschluss die Bezeichnung „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3-Ost“.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.8</p> <p>2. Die Beschreibungen des Geltungsbereiches im F-Planverfahren und B-Planverfahren weichen voneinander ab. Ein F-Plan ist von der Fleckengemeinde Nörten-Hardenberg für die bisher nicht dargestellte Fläche von rd. 126 ha zwischen Gemeindegebiet im Osten und der Bahntrasse im Westen zuerst einmal aufzustellen und mit dem Flecken Bovenden abzustimmen.</p>	<p>Zu 2.8</p> <p>Der im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche aufgenommene Teil der K 453 ist nicht im Flächennutzungsplan mit aufgenommen. Dies hat den Hintergrund, dass der Bebauungsplan für diesen Kreuzungsbereich planfeststellungsersetzend wirkt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes geschah auf Grundlage des Bundesbaugesetzes. Darin wird in § 5 Abs. 2 gesagt, dass im Flächennutzungsplan insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung zu kennzeichnen sind, soweit es erforderlich ist. Bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestand hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklung kein Erfordernis, diese Fläche baulich auszuweisen.</p> <p>Heutzutage bestehen diese Absicht und dieses Erfordernis jedoch, sodass gem. § 5 Abs. 1 die Möglichkeit genutzt wird, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Hierfür wird das Bauleitplanverfahren gem. aktueller Rechtslage des BauGB inklusive Zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange angewendet. Die entsprechenden Beschlüsse dazu wurden von den politischen Gremien gefasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.9</p>	<p>Zu 2.9</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>3. Nach § 206 BauGB ist fraglich und zu bezweifeln, dass der Zweckverband berechtigt ist, das angestrebte B-Planverfahren im Auftrag der Gemeinde Nörten-Hardenberg durchzuführen. Vermutlich muss die Ermächtigung dazu durch das Land Niedersachsen erfolgen.</p>	<p>Die Planungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg. Die Flächennutzungsplanung des Flecken Bovenden bleibt unberührt.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Bovenden wird darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 BauGB als benachbarte Gemeinde beteiligt und die Flächennutzungsplanung beider Kommunen abgestimmt.</p> <p>Der Flecken Nörten-Hardenberg überträgt lediglich die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. dem Gesetz zur interkommunalen Zusammenarbeit und dem Baugesetzbuch an den Zweckverband AREA-3 Ost, dessen Verbandsversammlung aus Mitgliedern des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden besteht.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.10</p> <p>4. Ein Planungserfordernis lässt sich vor dem Vorliegen der Ergebnisse einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB überhaupt nicht erkennen. Wer ist wann mit dieser Prüfung beauftragt worden?</p>	<p>Zu 2.10</p> <p>Die Umweltprüfung und die Prüfung der in §2 Abs. 4 BauGB genannten Belange werden im Umweltbericht für den Entwurf des Bauleitplans dokumentiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.11</p> <p>5. Der Verband stellt den B-Plan 19 nicht für sich, sondern für die Verbandspartner und nur für das Verbandsgebiet u.A. nach den Regelungen der §§ 204-206 BauGB auf. Diese Regelungen hält er aber nicht ein. Z.B ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Bovenden nicht erfolgt. Diese ist jedoch erheblich betroffen. Der Verband hat alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach BauGB wahrzunehmen, da das Verbandsgebiet insoweit aus dem rechtlichen Wirkungsbereich des Flecken Nörten-Hardenberg ausgeschlossen ist.</p>	<p>Zu 2.11</p> <p>Die Planungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg. Die Flächennutzungsplanung des Flecken Bovenden bleibt unberührt.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Bovenden wird darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 BauGB als benachbarte Gemeinde beteiligt und die Flächennutzungsplanung beider Kommunen abgestimmt.</p> <p>Der Flecken Nörten-Hardenberg überträgt lediglich die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. dem Gesetz zur interkommunalen Zusammenarbeit und dem Baugesetzbuch an den Zweckverband AREA-3 Ost, dessen</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Verbandsversammlung aus Mitgliedern des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden besteht.</p> <p>Nach Baugesetzbuch besteht keine Pflicht, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, da die Bedingungen von § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht zutreffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.12</p> <p>6. Sehr dringend zu empfehlen ist die Beteiligung des mitgliederstarken Burgenvereins "Freunde der Burg Plesse e.V." als Träger öffentlicher Belange. Die Beeinträchtigung des Plessepanoramas zwischen Grebenberg und Mühlenberg auf der Strecke zwischen Angerstein und Rauschenwasser und der Burg (Königin des Leinetals) wäre durch das Entstehen eines Gewerbegebietes im Vordergrund nicht nur erheblich, sondern massiv. Sie ist dringend zu vermeiden, indem es bei der derzeitigen Nutzung der Flächen bleiben muss.</p>	<p>Zu 2.12</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Bürgerverein kein Träger öffentlicher Belange, kann aber Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.13</p> <p>7. Ackerland schützt am besten den archäologisch gut, aber noch nicht vollständig erforschten Untergrund im Bereich nachgewiesener vor- und frühzeitlichen Siedlungen im und um den Verbandsbereich.</p>	<p>Zu 2.13</p> <p>Es sind die Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Bodenfunde im Plangebiet sind darüber hinaus derzeit jedoch nicht bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>2.14</p> <p>8. Die Inanspruchnahme einer hochwertigen, landwirtschaftlich genutzten Fläche (Bonität 78-81) an dieser Stelle im Außenbereich verbietet sich vor dem Hintergrund mangelhaft ausgeschöpfter, gewerblicher Innenentwicklung beider Fleckengemeinden.</p>	<p>Zu 2.14</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.
<p>3. anonym, Flyer einer Bürgerinitiative, 11.10.2019</p>	
<p>Bürgerinitiative, Flyer, 10.10.2019</p> <p>Nein zum geplanten Gewerbegebiet AREA 3 Ost</p> <ul style="list-style-type: none"> • für bessere Bürgerinformation und Transparenz • für den Erhalt von 17 ha wertvoller Ackerfläche • für mehr Respekt gegenüber dem Landschaftsschutz • für Schutz bestehender Erholungs- und Wohnqualität • für die Wahrung von Kultur- und Heimatpflege <p>Deinen Protest richte an die Verantwortlichen in den Fleckengemeinden Bovenden und Nörten-Hardenberg</p> <p>JA zu einem Landschaftsschutz bis an die B 3 alt</p> <p>für den Inhalt: Eine Bürgerinitiative, Stand: 10.0ktober 2019</p> <p>8 Unterschriften</p>	<p>Zu 3</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Anonym, 12.10.2019</p>	
<p>Sehr geehrte Frau Glombitza,</p> <p>Nörten möchte zusammen mit Bovenden ein neues Gewerbegebiet AREA 3-Ost erschließen.</p> <p>Ich habe kein Verständnis dafür! Ein Drittel der Fläche AREA 3 West auf Nörtener Gebiet liegt seit Jahren brach, warum wird diese Fläche nicht genutzt?</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nörten hat vor knapp 2 Jahren ein Gewerbegebiet naher der Autobahn, nur 1 Betrieb steht dort und sehr viel freie Fläche.</p> <p>Warum müssen schon wieder 16 ha wertvoller Ackerboden vernichtet werden?</p> <p>Seit Jahren drängt die Bundesregierung, den täglichen Flächenfraß in der ganzen Republik zu beschränken!</p> <p>Die Fridays Bewegung macht nochmal deutlich, dass Politiker und Verbraucher Klimaschutz viel ernster nehmen müssen, d.h. auch auf geplante Vorhaben zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>5. Anonym, 17.10.2019</p>	
<p>Der Angersteiner Ortsrat hat sich vor 2 Jahren einstimmig gegen AREA 3-Ost ausgesprochen. Auf dem jetzt bestehenden Gebiet AREA gibt es noch freie Plätze. Es gibt außerdem zurückbaubare Gewerbegebietsflächen. Es ist eine weitere gigantische Flächenversiegelung in Zeiten der Klimakrise und demzufolge geht auch noch wertvoller Ackerboden verloren und das Landschaftsbild wird dadurch gravierend verändert.</p> <p>Haben die zuständigen Gremien den „Schuss“ nicht gehört, was Bodenverbrauch- und Versiegelung angeht?</p> <p>Gerade ist ein großes Wohngebiet nördlich von Nörten-Hardenberg etabliert worden und an der A7 wurde ein neues Gewerbegebiet im Leinetal gebaut.</p> <p>In der Hoffnung, dass die Gremien die Planungen fallen lassen, verbleibe ich dennoch mit freundlichen Grüßen.</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Zu 5</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>6. Anonym, 17.10.2019</p>	
<p>6.1</p> <p>hiermit melde ich meine Einwände gegen eine Erschließung des Gewerbegebietes Area 3 Ost am südlichen Rand Angersteins an. Schon wieder soll guter landwirtschaftlich genutzter Boden versiegelt und mit Gewerbebauten bebaut werden. Die bisher aus dem Plessewald Richtung Westen abfließende kühlere Luft wird gestoppt und kann nicht mehr wie bisher Richtung Leinental fließen. Der noch freie Blick Richtung Plesse, Grebenberg und Wald wird von Richtung B 3 kommend wegfallen, ich möchte mir gar nicht vorstellen, wie es dann aussehen wird Richtung Osten.</p>	<p>Zu 6.1</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>6.2</p> <p>Das bisher schon hohe Verkehrsaufkommen durch Angerstein wird erneut zunehmen, es ist eine Illusion zu glauben, eine 30iger Zone oder Verengungen der Fahrbahn halten Verkehrsteilnehmer von der Fahrt durch Angerstein ab. Solange die Linksabbieger der B 3 Richtung Hardeggen im Feierabendverkehr wie bisher lange warten müssen, weichen sie doch auf die alte B 3 aus.</p>	<p>Zu 6.2</p> <p>Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, bei dem die tatsächlich ansiedelnden Gewerbebetriebe nicht vorhersehbar sind. Da jedoch Einzelhandel und Logistik im Gewerbegebiet ausgeschlossen sind, wird davon ausgegangen, dass sich nur gering Kundenverkehr bildet. Die Verkehrsproblematik besteht nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für Bovenden und Angerstein, laufen derzeit vom Flecken Nörten-Hardenberg beauftragte Prüfungen zur baulich-technischen Umgestaltung des Knotenpunktes B3/B446.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>6.3</p> <p>Eine Gemeinde muss auch die Gewerbesteuer und die Arbeitslosenzahl im Blick behalten, das kann ich verstehen, aber es ist keinesfalls gewährleistet, dass Nörtener Arbeitslose dann im neuen Gewerbegebiet Arbeit finden. Und die Steuereinnahmen werden ja sicherlich mit Bovenden geteilt.</p>	<p>Zu 6.3</p> <p>Die angesprochenen Belange über die Arbeitsmarktsituation und die Steuereinnahmen betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>6.4</p> <p>Im Zuge der Klimadiskussion und der Erderwärmung der ist es mir unbegreiflich, wie weiter Böden versiegelt und zunehmender Autoverkehr in Kauf genommen werden kann. Ich fahre regelmäßig Bus und kann nicht erkennen, dass die Mehrheit der Beschäftigten in der bisherigen Area 3 mit dem Bus kommen, man schaue sich nur die voll belegten Parkplätze dort an.</p>	<p>Zu 6.4</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an einer Bushaltestelle und ist somit durch den ÖPNV erreichbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>6.5</p> <p>Das dann auch noch die Ablehnung des Gewerbegebietes durch den Ortsrat Angerstein keine Beachtung findet, ist erschreckend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu 6.5</p> <p>Der Ortsrat ist gem. § 94 Abs. 2 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Bauleitplanverfahren angehört worden. Demnach kann der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern, über deren Vorschläge das zuständige Gemeindeorgan entscheiden muss. Diese Anhörung fand am 26.09.2019 statt und die dort Vorgetragenen Belange werden ebenfalls im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7. Anonym, 20.10.2019</p>	
<p>7.1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Einwendungen. Wegen der teilweise mit dem zeitgleich vorgelegten Entwurf für eine Änderung des F-Planes identischen Aussagen in diesem Entwurf verweisen wir auch auf unsere Einwendungen gegen ersteren, insbesondere zu dem für uns nicht erkennbaren Bedarf, zum erwarteten Verkehrsaufkommen, zu den Beeinträchtigungen</p>	<p>Zu 7.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>der Vogelhabitate, zu den Konsequenzen der berechtigten Aussage, man könne das Vorhaben auch unterlassen, und fügen auch diese Einwendungen bei.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Unterschrift</p> <p><u>2 Anlagen</u></p>	
<p>7.2</p> <p>Anlage 1 Einwendungen zum Entwurf für einen Bebauungsplan AREA 3-Ost</p> <p>(Ergänzung zu unseren Einwendungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans - unsere Ergänzung bezieht sich auf zusätzliche Aussagen im Entwurf für einen Bebauungsplan, der im Übrigen sonst teilweise identisch ist mit dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans)</p>	<p>Zu 7.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.3</p> <p>S.11: Die jahrzehntelange Versiegelung bzw. Gewerberuine in Bovenden wird nicht erwähnt - hier wären längst großzügige Rückbaumöglichkeiten für Neuansiedlung von Gewerbe möglich - auch wenn es sich um Privateigentum handelt! Solches Brachliegen darf nicht hingenommen werden - laut Gesetz ist auch Eigentum verpflichtend!</p>	<p>Zu 7.3</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7.4</p>	<p>Zu 7.4</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Punkt 4.3/S.12: Es heißt, dass „das Plangebiet in die Umgebung eingegliedert“ werde – wie soll das möglich sein, wenn es fast direkt von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes umschlossen ist?</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen. So wird das Plangebiet räumlich in die Umgebung integriert und funktional an das bestehende Gewerbegebiet angegliedert.</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichte in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7.5 S.25: KFZ-Handel etc. werde z.B. auf dem Plangebiet möglich sein – eine Horrorvision angesichts der fast direkt gegenüberliegenden Schrotthalde von Gassmann!</p>	<p>Zu 7.5 Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Es ist nicht genau vorhersehbar, welche Betriebe sich dort ansiedeln. Ein KFZ-Handel wird städtebaulich jedoch als verträglich angesehen. Darüber liegt die Ansiedlungsentscheidung über den Flächenverkauf beim Zweckverband.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7.6 S.26f: Es geht um die maximale Höhe der Gebäude auf dem Plangebiet, laut Bericht 10-12m (Oberkante der Bauwerke) und um Staffelung (was heißt das?). Gleichzeitig werden zulässige Ausnahmen genannt: 5% der Anlagen dürfen höher sein (= max. 3 m höher), auch werden weitere Überschreitungen genannt, die erlaubt werden können weil erforderlich, z.B. Eingangsbereiche, evtl. Dachbelastungen (genauere Angaben zu Begründungen und Ausmaßen fehlen), vor allem Schornsteine etc. – dies bedeutet, dass die Angaben zur max. Höhe (s.o.) sehr ungenau sind, sodass sich hier viel ändern kann! (s. S.27 vor Punkt 6.2.4!)</p>	<p>Zu 7.6 Die Höhe richtet sich nach der natürlichen Topographie des Plangebietes und staffelt sich somit entsprechend der Topographie des Geländes. Die Ausnahmen für die Überschreitung sind für viele Gewerbebetriebe aufgrund technischer Aufbauten notwendig. Die Festsetzungen zu den Höhenangaben sind diesbezüglich eindeutig formuliert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>7.7</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken und einzuwenden gegen den formalen Fehler, dass die § 204 bis 206 des Baugesetzbuches unberücksichtigt sind. Denn es müsste, wenn zwei Gemeinden (noch dazu aus zwei Landkreisen!) beteiligt sind, ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt werden - dieser könne nur gemeinsam von den beteiligten Gemeinden aufgehoben, geändert oder ergänzt werden!</p>	<p>Zu 7.7</p> <p>Die Planungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg. Die Flächennutzungsplanung des Flecken Bovenden bleibt unberührt.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Bovenden wird darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 BauGB als benachbarte Gemeinde beteiligt und die Flächennutzungsplanung beider Kommunen abgestimmt.</p> <p>Der Flecken Nörten-Hardenberg überträgt lediglich die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. dem Gesetz zur interkommunalen Zusammenarbeit und dem Baugesetzbuch an den Zweckverband AREA-3 Ost, dessen Versammlung aus Mitgliedern des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden besteht.</p> <p>Nach Baugesetzbuch besteht keine Pflicht, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, da die Bedingungen von § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht zutreffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.8</p> <p>Anlage 2 Einwendungen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes AREA 3 - Ost, Angerstein, Planungsbüro Puche, Northeim, vom 2.9.2019</p>	<p>Zu 7.8</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.9</p> <p>ad 2.5 Bedarfsnachweis</p> <p>Das Entwicklungspotential der vorhandenen, für Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen sei erschöpft - diese Behauptung müsste bewiesen bzw. valider begründet werden, denn sowohl im neuen Gewerbepark „Leinetal“ (mit einem externen Investor) als auch bei AREA 3 - West sind noch Flächen</p>	<p>Zu 7.9</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Auch in AREA 3 stehen keine Flächen mehr zur Verfügung. Die Website wurde bereits aktualisiert. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>verfügbar. Auf seiner Webseite weist der Flecken Nörten-Hardenberg ausdrücklich und nach wie vor auf freie Flächen hin und fordert Interessenten auf sich zu melden. Mit der Einschränkung „keine gewerbliche[n] Flächenreserven im Eigentum“ (S. 5) wird die objektiv vorhandene Gesamtfläche gewerblicher Entwicklungen im Plangebietsumfeld kleiner dargestellt, als sie tatsächlich ist. Und da es sich bei dem geplanten Gewerbegebiet AREA 3-Ost um ein interkommunales handelt, müssten auch die im Bereich Bovenden bereits verfügbaren Flächen (auch hier sind auf einer Webseite Hinweise auf freie Flächen ausgeführt) berücksichtigt werden. Konkret müsste die gesamte z.Zt. noch verfügbare Fläche in Nörten-Hardenberg und Bovenden in Quantität dargestellt werden, um eine Relation zu den durch die geplante Änderung des F-Planes neu zu schaffenden Gewerbeflächen zu ermöglichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.10</p> <p>S.5: „Die Neufeststellung und Schaffung von Gewerbeflächen ist prioritäres Ziel.“ Wer ist der Autor dieser Aussage? Es kann nicht Aufgabe eines Planungsbüros sein, solche Zielvorgaben von sich aus zu machen. Wenn es denn eine Aussage des Auftraggebers sein sollte, müsste der Bezug auf die Quelle hergestellt werden. Außerdem steht diese Zielvorgabe in Kontrast zu Forderungen der Bundesregierung und auch der Landesregierungen, Neu-Versiegelungen zu reduzieren angesichts des Klimawandels.</p> <p>Außerdem wird in 2.5 auf das Baugesetzbuch (BauGB, Gesetz von 2013) verwiesen, Innenentwicklung /Verdichtung in Städten und Gemeinden zu fördern, und Ziel der Bauleitplanung sei die „Wiedernutzbarmachung von Flächen“! Denn offensichtlich ist die geplante Maßnahme nicht unbedingt notwendig: "Es besteht die Möglichkeit, die angestrebte Planung nicht durchzuführen." (S.5) Was heißt das? Worin liegt dann die genaue Begründung für die Notwendigkeit für ein neues Gewerbegebiet? Das öffentliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diese Aussage mit dem Hinweis eingeleitet, dass die gewünschten Änderungen auch unterbleiben könnten. Da es dazu aber nach dem geforderten Änderungsverfahren zum</p>	<p>Zu 7.10</p> <p>Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind in der Begründung gem. § 2a BauGB die Ziele und Zwecke darzulegen. Ziel des Bauleitplanes ist es, ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.</p> <p>In der Begründung sind ebenfalls die Alternativen zur Planung zu prüfen und darzulegen. Dazu gehört auch eine Nicht-Durchführung der Planung. Mit Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes bzw. mit Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde jedoch das Ziel formuliert dieses Gewerbegebiet zu entwickeln. Bei einer Nicht-Durchführung der Planung würde dieses Ziel nicht erreicht.</p> <p>Die Belange von Natur und Landschaft sowie mögliche Innenentwicklungspotenziale werden ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahren berücksichtigt und in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Zu diesem Zwecke wird in der Begründung zum Entwurf ausführlich der Bedarfsnachweis sowie inhaltliche und räumliche alternativen erläutert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Flächennutzungsplan dennoch kommen soll, wäre u.E. im weiteren Verlauf des Textes eine ausführliche Abwägung des Für und Widers erforderlich.</p>	
<p>7.11 ad 3.1 (S.8) Die Aussage, dass das neue Gewerbegebiet auf die Landwirtschaft keine wesentlichen Auswirkungen habe, ist falsch! Es handelt sich um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft!</p>	<p>Zu 7.11 In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf die regionale Agrarstruktur gemeint, die aufgrund der geringen Größe des Plangebietes minimal sind. Gemeint ist außerdem, dass auch auf umliegende agrarische Flächen durch das Planvorhaben nur unwesentlich betroffen sein werden. Entsprechende Regelungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Die genannte Textpassage der Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>7.12 ad 4.3.3 Die Tabelle ‚Achtungsabstände‘ (störfallrechtliche Beurteilung) empfiehlt, dass Betriebe mit Stoffen der Klasse 2 aufgrund der Abstandsempfehlungen nur im nordöstlichen Teil zugelassen werden könnten (S.18) - diese Möglichkeit ist per Beschluss im Bauausschuss der Gemeinde Nörten-Hardenberg am 20.8.2019 abgelehnt worden darauf ist zu achten!</p>	<p>Zu 7.12 Die Erläuterung dient der Darstellung der gerechten Abwägung im Zusammenhang mit der inhaltlichen Alternativenprüfung. Störfallrechtlich wäre auf Ebene des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Störfallbetrieben möglich. Dies wird in der Begründung dargelegt. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, Störfallbetriebe im Plangebiet zuzulassen. Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.13 ad 4.1.1 Verkehr und Erschließung „Durch die Bebauungsaufstellung könnte sich das Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen etwas verändern.“ (S.16) Durch die (vermeintliche!) Verteilung auf B3 und A7 würde eine Belastung der Ortschaften Bovenden und Angerstein „nur in geringem Maße“ erfolgen - diese Behauptung bzw. Vermutung ist keinesfalls realistisch. Schon jetzt ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Angerstein und Nörten-Hardenberg zu beobachten, u.a. dadurch bedingt, dass viele Verkehrsteilnehmer für sie ungünstige Linksabfahrten von der B3 in Nörten-Hardenberg umgehen möchten. Außerdem stellen wir fest, dass Verkehrsteilnehmer, die aus dem Norden kommend das</p>	<p>Zu 7.13 Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, bei dem die tatsächlich ansiedelnden Gewerbebetriebe nicht vorhersehbar sind. Da jedoch Einzelhandel und Logistik im Gewerbegebiet ausgeschlossen sind, wird davon ausgegangen, dass sich nur gering Kundenverkehr bildet. Die Verkehrsproblematik besteht nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für Bovenden und Angerstein, laufen derzeit vom Flecken Nörten-Hardenberg beauftragte Prüfungen zur baulich-technischen Umgestaltung des Knotenpunktes B3/B446. Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Gebiet AREA 3 - West ansteuern, von ihren Navigationssystemen die Empfehlung erhalten, bereits in Nörten-Hardenberg die B3 zu verlassen und durch Angerstein zu fahren. Es muss ein Verkehrsgutachten angefordert werden, das eine genaue Analyse des zu erwartenden Verkehrs und Lösungsmöglichkeiten bietet.</p>	
<p>7.14 ad 4.2 Sozialstruktur - Versorgungseinrichtung</p> <p>Hier wird dargelegt, dass die Versorgung in Nörten-Hardenberg gut ist (z.B. fußläufig 4 Supermärkte, weitere befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung in Bovenden!), dennoch wird als Legitimation für dieses Gewerbegebiet angegeben, dass hiermit die Anziehungskraft von Nörten-Hardenberg erhalten werden soll, denn (hier ist u.E. ein Widerspruch) es sei schwierig wg. des Oberzentrums Göttingen, die Versorgung weiterhin attraktiv zu gestalten.</p>	<p>Zu 7.14</p> <p>Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes bleibt der Standort Nörten-Hardenberg/Bovenden für Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, insbesondere produzierendem Gewerbe, attraktiv und strahlt durch potenzielle Gewerbeflächen Anziehungskraft aus. Zur Gewährleistung der Funktionsweise der Nahversorgung werden im Bebauungsplan jedoch Beschränkungen vorgenommen. Zudem gibt es Beschränkungen des Einzelhandels. Dies ist in der Begründung so dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.15 ad 5.1.1.1 Schutzgüter</p> <p>„Durch die anvisierte Nutzung geht in erster Linie Boden als Lebensraum verloren“ (S.21) - gleichzeitig ergibt sich eine „Erhöhung der Versiegelungsrate“ - beide Aussagen sind richtig und sind Gegenstand der deutlichen Kritik, die angesichts aktueller Erkenntnisse und politischer Forderungen in Bezug auf den Klimawandel ausgesprochen wird. Keiner der bisher angegebenen Gründe für die Notwendigkeit dieses Gewerbegebiets wiegt die genannten „Schäden“ auf. An dieser Stelle wird auf einen Umweltbericht (noch zu erstellen) hingewiesen, von dem eine „Erheblichkeitseinschätzung“ (der Schäden?) erwartet wird. Die Aufgabe des Umweltberichtes scheint zu sein, dafür zu sorgen, dass die erwartbaren und schon genannten Schäden durch die geplante Veränderung der Natur minimiert oder vermieden werden; diese Schäden betreffen das Landschaftsbild, das Klima, Belange des Bodens, Tier- und Pflanzenwelt (dazu werden wir noch auf das faunistische Gutachten eingehen!). Ein Gutachten sollte aber auf mögliche oder reale Schäden oder Gefahren hinweisen bzw. sie feststellen (und nicht durch Ratschläge ‚helfen‘, sie zu umgehen) und damit den Entscheidungsträgern Hilfen und „sachliche“</p>	<p>Zu 7.15</p> <p>Der Umweltbericht dient dazu die Umweltfolgen des Vorhabens einzuschätzen und legt im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zur Kompensation fest. Diese Vorgehensweise ist rechtsverbindlich geregelt. Weiterhin unterliegen alle durch eine Planung betroffenen Belange, auch die Belange von Natur und Landschaft einer sachgerechten Abwägung. Der Umweltbericht hat daher nicht primär die Aufgabe über eine Zulässigkeit oder einer Nichtzulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden, sondern in erster Linie die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu kompensieren.</p> <p>Das Verfahren befindet sich im Planungsstand des Vorentwurfs. In diesem Verfahrensschritt werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Der Umweltbericht in der Stufe 1 des Verfahrens, ermittelt anhand der grob vorliegende Planungsinhalte die zu erwartenden Betroffenheit der Umweltbelange, um Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes festzulegen. Erst bei fortgeschrittener Planungstiefe können die zu erwartenden Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt werden.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Begründungen für ihre Entscheidung zu geben! Und das folgende Fazit (S.23) spricht deutlich gegen eine Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet - allerdings müsste der Begriff „Betroffenheit“ genauer gewertet bzw. gewichtet werden - in seiner Unbestimmtheit ist er für jede Veränderung passend:</p> <p>„Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass durch das Vorhaben eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden, der Biotypen des Klimas und des Landschaftsbildes zu erwarten ist.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.16</p> <p>Einwendungen zur Faunistischen Untersuchung im Bereich des B-Plans „AREA 3 Angerstein“, Flecken Nörten-Hardenberg vom 3. Juli 2016 (Lichtenborn, Auftraggeber Lange-Puche)</p> <p>1. Laut Gutachten wurden im Planungsgebiet 4 Feldlerchenreviere gefunden. Die Feldlerche gehört zu den zu schützenden Arten, trotz Artenschutz (-gesetz) nimmt ihr Vorkommen jährlich um 4,4% gesichert ab. Im Gutachten wird die erforderliche Kompensation für Reviere der Feldlerche durch Eingriffsregelungen vorgeschlagen. Damit soll das Eintreten des Artenschutzgesetzes verhindert bzw. das Gesetz umgangen werden (S.5), obwohl die Bestände stark abgenommen haben. Es werden verschiedene Maßnahmen genannt wie Lerchenfenster und dann die Bauzeitenregelung, das heißt (wegen der Feldlerche) keine Ersteinrichtung einer Baustelle vom 1.3. bis 31.7. - wie kann das bewerkstelligt und kontrolliert werden? Denn just dieser Zeitraum ist der Haupt-Zeitraum für bauliche Tätigkeiten.</p>	<p>Zu 7.16</p> <p>Der Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes sieht gem. § 44 vor, auch vorgeschaltete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen zu können. Das Eintreten des Artenschutzfalles wird im Bauleitplanverfahren Berücksichtigt. Entsprechende werden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan gem. Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Konkrete Maßnahmen, wie die Bauzeitenregelung werden im Rahmen des Monitorings geprüft. Weiterhin greift das Artenschutzrecht über den Bebauungsplan hinaus auch in der Genehmigungsphase und Umsetzungsphase / Bauausführung.</p> <p>Darüber hinaus gelten die angesprochenen Rechtsnormen des BNatSchG, die den Artenschutz betreffen auch unabhängig vom Bauleitplan. Verstöße gegen das Artenschutzrecht bleiben insoweit vom Bebauungsplan unberührt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird zudem ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.17</p> <p>2. Im Gutachten finden die für alle in der Umgebung wohnenden Menschen gut beobachtbaren Rot-Milane, Habichte und Falken keine Erwähnung. Die Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Niedersachsen und Bremen führt den Rotmilan seit 2007 als stark gefährdet (Kategorie 2).</p>	<p>Zu 7.17</p> <p>Es handelt sich um ein punktuelles Sichten der genannten Arten. Ein Nachweis konnte im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht festgestellt werden. Die faunistische Untersuchung betrachtet in erster Linie artenschutzrelevante Aspekte, also Brutvögel um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beurteilen zu können. Nahrungsreviere, sind nicht</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>artenschutzrelevant. In der Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die Belange der Fauna in einem eigenständigen Kapitel gewürdigt.</p> <p>Darüber hinaus gelten die angesprochenen Rechtsnormen des BNatSchG, die den Artenschutz betreffen auch unabhängig vom Bauleitplan. Verstöße gegen das Artenschutzrecht, wie Störungs- und Tötungsverbote, bleiben insoweit vom Bebauungsplan unberührt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird zudem ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.18</p> <p>3. Das vorliegende Gutachten datiert vom 3.6.2016, die Beobachtungen begannen bereits im April 2016, liegen also weit über 3 Jahre zurück. Wird es aktuellere Gutachtenergebnisse geben? Und wie kommt es, dass schon vor dreieinhalb Jahren dieses Gebiet faunistisch untersucht wurde, als - zumindest für Nicht- Eingeweihte! - dieses Gebiet als mögliches Gewerbegebiet in keiner Weise öffentlich bekannt war oder zur Diskussion stand, auch in Gesprächen, Versammlungen, Sitzungen nicht? Das Gutachten ist übertitelt als „Untersuchung im Bereich des B-Plan, AREA 3 Angerstein', Flecken Nörten-Hardenberg". Entspricht diese Festlegung für einen Bebauungsplan, der möglicherweise aufgrund eines zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch zu erstellenden und ordnungsgemäß zu beschließenden F-Planes entstehen kann, den gesetzlich geforderten Abläufen für die Entscheidungen kommunaler Verwaltungen und Beschlussgremien?</p>	<p>Zu 7.18</p> <p>Die vorliegende faunistische Untersuchung untersucht die Belange des Artenschutzes als einen Belang, der für das Bauleitplanverfahren von Bedeutung ist. Der Titel des Gutachtens ist dahingehend unerheblich. Die aktuelle Rechtsprechung sieht auch die verstrichene Zeit von 3 Jahren für faunistische Untersuchungen als unbedenklich an.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7.19</p> <p>Zum Abschluss ein Zitat aus dem Magazin „Spiegel“ (aus einem Artikel über Greta Thunberg, Nr. 40 vom 28.9.2019, S.60): Es wird unmöglich sein, „die Klimakatastrophe zu verhindern, solange das Wirtschaftswachstum der einzige Gradmesser für menschliches Wohlergehen ist.“</p> <p>7.20</p>	<p>Zu 7.19</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>8. Anonym, 20.10.2019</p>	
<p>8.1</p> <p>Sehr geehrte Frau Glombitza, sehr geehrter Herr Brandes, sehr geehrter Herr Schilling, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinderäte und alle Verantwortlichen,</p> <p>mit großer Sorge und Bestürzung verfolge ich Ihr Vorhaben "Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 - Ost" und der einhergehenden Zerstörung von 17 ha wertvoller Ackerfläche. Seit meiner Geburt, vor 30 Jahren, nenne ich Rauschenwasser mein Zuhause - für meine Mutter ist es dies bereits seit fast 70 Jahren. Meine Großeltern, Urgroßeltern usw. lebten und wohnten hier von und mit dem fruchtbaren und wertvollen Ackerboden des Leinetals.</p> <p>Die Bebauung des Gewerbegebietes AREA 3-West hat bei den Anwohnerinnen bereits große Verärgerung hervorgerufen - verständlich in Zeiten von massiver Flächenversiegelung, knappen Ackerflächen, Artensterben, Lichtverschmutzung, Umwelt- und Klimazerstörung uvm. Gehen wir Anwohner heute spazieren, schauen wir auf große graue Parkflächen, LKW, tote Straßen und riesige hässliche Hallen/Gebäude statt Wiesen, Felder und Leine. Das Göttinger Tageblatt (09.10.2019, S. 16) nannte das Gewerbegebiet passend "unübersehbar" und weiter "Große Hallen und Bürogebäude prägen das Areal". Und das im schönen Leinetal - am Fuße der Burg Plesse - unserem Zuhause! Und nun wollen Sie dieses Gewerbegebiet aus Profitgründen auch noch erweitern - obwohl AREA 3-West noch nicht einmal voll ist! Wer durch Bovenden fährt, erblickt neben der Alten Bundesstraße/Göttinger Straße eine leere Halle neben der nächsten, versiegelte nicht genutzte Flächen, riesige leere Parkplätze - wie sind da Neubauten und weitere Zerstörung von Ackerflächen zu rechtfertigen?</p> <p>Sie schreiben: "Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem sich großflächige, produzierende bzw. verarbeitende Gewerbebetriebe ansiedeln können." Dies bedeutet für Anwohner*innen wie mich Verkehrs- sowie Lärmbelastung, Lichtverschmutzung, Luftverschmutzung, Insektensterben, Zerstörung von Flächen und Wegen zur Naherholung (sollen wir zukünftig von der Bank auf dem Grebenberg aus die Aussicht auf Industriehallen,</p>	<p>Zu 8.1</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Parkplätze, LKWs und Flutlichter genießen?) - schlicht, Zerstörung unserer schönen, schützenswerten Heimat.	
<p>8.2</p> <p>Darüber hinaus, habe ich auch noch erfahren, dass der Ortsrat Angerstein bereits vor 2 Jahren einstimmig gegen AREA 3-Ost gestimmt hat. Dies spiegelt die Einstellung zu AREA 3-Ost von allen Menschen mit denen ich gesprochen habe wieder. Warum hat sich die Gemeinde darüber völlig hinweggesetzt?</p>	<p>Zu 8.2</p> <p>Der Ortsrat ist gem. § 94 Abs. 2 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Bauleitplanverfahren angehört worden. Demnach kann der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern, über deren Vorschläge das zuständige Gemeindeorgan entscheiden muss. Diese Anhörung fand am 26.09.2019 statt und die dort Vorgetragenen Belange werden ebenfalls im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach BauGB wurden eingehalten und werden bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>8.3</p> <p>Ich fordere ganz klar: Retten Sie das schöne Landschaftspanorama im Vordergrund der Burg Plesse durch Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bis an die B3 alt! Bitte beenden Sie den Wahnsinn von immer weiterer Flächenversiegelung, Artensterben, Zerstörung von wertvollem Erholungs- und Wohngebiet etc. und respektieren Sie den Landschaftsschutz und die Naherholung!</p> <p>Mit den besten Grüßen und in Hoffnung auf Ihre Einsicht</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Zu 8.3</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen. So wird das Plangebiet räumlich in die Umgebung integriert und funktional an das bestehende Gewerbegebiet angegliedert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>8.4</p> <p>Anlage: Unterschriftenliste mit 11 Unterschriften</p> <p>An die Bürgermeisterin des Flecken Nörten-Hardenberg, Frau Glombitza</p>	<p>Zu 8.4</p> <p>Zu 12.5</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Wir fordern:</p> <p>Retten Sie das schöne Landschaftspanorama im Vordergrund der Burg Plesse durch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bis an die B3 alt!</p> <p>Stoppen Sie das Vorhaben Gewerbegebiet AREA 3-Ost!</p>	<p>der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichts in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Anonym, 21.10.2019</p>	
<p>9.1</p> <p>nachdem ich nun im Internet die Planung für AREA3 Ost genauer angesehen habe, möchte ich Ihnen mein Entsetzen mitteilen und absolutes Unverständnis für diese Planung übermitteln.</p> <p>Anmerkungen aus Sicht des Betrachters der Gemeinde Bovenden und Nörten-Hardenberg:</p>	<p>Zu 9.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.2</p> <p>Dieses 17 ha große Areal wird den Eindruck des Tales und der Plesse-Region sicherlich nicht attraktiver machen.</p> <p>Ein deutlicher Mangel an Respekt gegenüber der alten Kulturlandschaft unter der Plesse („Plesse-Land“) wird sichtbar. Statt den Landschaftsschutz bis hinunter an die B3 alt auszuweiten und sorgsam mit der Region umzugehen, wird der Gewerbewildfraß rund um die Städte auch hier vorangetrieben. Der einmalig schöne Blick auf die Plesse und den Bielstein soll aus dem Tal massiv gestört und durch ein beliebiges Gewerbepanorama ersetzt werden.</p> <p>Hier zeigt sich, dass bei den Entscheidern in den Gemeinden wirtschaftliche Interessen Priorität haben vor dem Erhalt der noch relativ unzerstörten Region hier im Norden von Göttingen.</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Noch vor wenigen Jahren wurde der weiße Anstrich eines Nachbarhauses im Mühlenbergring/Bovenden moniert, er hat daraufhin sein Haus in einem Cremeton umgestrichen. Heute werden ins Rauschenwasser massive schwarzweiße Blöcke („Stadtvillen“!) gestellt, die die Silhouette der vorher baumbestandenen Parklandschaft der Villa Sartorius konterkarieren und das Bachbett des Rauschenwassers weiter zerstören. Und nun sollen neue Gewerbeklotze in nächster Nähe gebaut werden.</p> <p>Wie wäre es mit einem neuen Werbespruch wie z.B.</p> <p>„Plesse-Land an der Deutschen Märchenstraße - Eine Gewerbegebiet wie so viele andere auch“ oder „Auch wir können das Gesicht einer Kulturlandschaft zur Beliebigkeit verunstalten - Plesse-Land an der Deutschen Märchenstraße“.</p>	
<p>9.3</p> <p>Weiter besteht die Gefahr, dass steinzeitliche oder bronzezeitliche Fundstätten wie bereits beim Bau der K1 neu endgültig vom Erdboden, getilgt werden.</p>	<p>Zu 9.3</p> <p>Es sind die Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Bodenfunde im Plangebiet sind darüber hinaus derzeit jedoch nicht bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>9.4</p> <p>Warum wird der massive Leerstand im alten Gewerbegebiet zwischen B3 alt und Bahngleisen (Möbelhaus, ex Bernd Müller etc.) nicht reanimiert?</p> <p>Entsprechende Bereiche sind m.E. auch in Nörten vorhanden.</p> <p>Der höchst fruchtbare Lößboden im Leinetal verliert wieder 17 ha wertvolle Ackerfläche ... wird dann Weizen aus Kanada eingeführt?</p>	<p>Zu 9.4</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>9.5</p> <p>Die Wohnqualität der Bebauung im Rauschenwasser und am Südrand von Angerstein wird sich massiv verschlechtern. Der dadurch entstehende</p>	<p>Zu 9.5</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Wertverlust der nur rund 300 Meter entfernten Grundstücke und Häuser am Mühlenbergring und Rauschenwasser ist kein Hirngespinnst.</p> <p>Warum schützt man seitens der Gemeinde Bovenden nicht die Wohnqualität und Immobilienwerte der bisher zufriedenen und der neu extra wegen dieser Qualität in den letzten Jahren zugezogenen Anwohner in direkter Nähe zu dem geplanten Gebiet?</p>	<p>wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>9.6</p> <p>Die Entscheider in Nörten-Hardenberg haben vermutlich wenig Bezug zur betreffenden Fläche, sie werden nicht täglich auf graue Gewerbeblöcke sehen.</p> <p>Aus dem Naherholungsgebiet mit wunderbarem Weitblick für viele Anwohner aus Angerstein, Bovenden oder Spaziergänger aus Göttingen wird die Senke vor dem Mühlenberg zu einem Lauf entlang einer Gewerbefront.</p> <p>Ein massiver Verlust an Erholungsqualität!</p>	<p>Zu 9.6</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>9.7</p> <p>Warum werden die betroffenen Anwohner im Rauschenwasser und in Angerstein Nord nicht ausreichend informiert, sondern erfahren erst lange nach einem Beschluss im April 2019 von dem Vorhaben AREA3 Ost, und dann auch nur durch eigene Recherche?</p> <p>Transparenz sieht anders aus!</p>	<p>Zu 9.7</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach BauGB wurden eingehalten.</p> <p>Über die Maßnahme wurde in öffentlichen Sitzungen des Ortsrates und den Gemeindegremien informiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>9.8</p> <p>Erlauben Sie mir noch ein paar persönliche Anmerkungen des Anwohners:</p> <p>Wir sind 1996 in den Mühlenbergring 1 gezogen mit der damaligen Auskunft durch Kreis und Gemeinde, dass die K1 zwar neu geplant sei, aber es sehr unwahrscheinlich sei, dass sie je gebaut wird. Ebenso sei keinerlei Erschließung von Bauland oder gar Gewerbegebiet rund um unser Haus angedacht.</p>	<p>Zu 9.8</p> <p>Die Anmerkungen betreffen nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>So die Auskunft seitens der Gemeinde Bovenden, der Gemeinde Nörten und des Landkreises Göttingen.</p> <p>Bei der Bepflanzung der Ausgleichsfläche für die K1neu wurden weder wir noch andere Anwohner befragt, geschweige denn mit einbezogen, trotz gegenteiliger Behauptung der Gemeinde Bovenden und des Landkreises Göttingen.</p> <p>Eine verschattende Bepflanzung konnte nach vielen Telefonaten mit viel Mühe sowie der Intervention der damals zuständigen Kreisdezernentin Christel Wemheuer von unserem Haus im letzten Moment etwas auf Abstand gehalten werden.</p>	
<p>9.9 (Ergänzung 21.10.2019)</p> <p>Diese Bepflanzung wuchert inzwischen weit über die damals versprochenen 4-6 Meter maximale Höhe hinaus und verstellt zunehmend den Blick nach Süden und Westen.</p> <p>Auch für die Planung des Gewerbegebietes hätte ich eine direkte Ansprache als „Anlieger“ erwartet. So wie bei der Planung der K1 neu, die uns den freien Blick nach Süden und Westen verstellt, soll nun auch der bisher noch Blick nach Norden verstellt mit den Zeichen der industriellen Zeit.</p> <p>Nicht nur dass der neu gebaute Mc Donalds-Leuchtturm in Nörten-Hardenberg wie ein großer Flutlichtscheinwerfer den nächtlichen Sternenhimmel beeinträchtigt, die Ortsrandlage soll nun durch rechteckige Gewerbeklötze garniert werden. Dann ist es bald vorbei mit dem morgendlichen Beobachten von Hase, Fuchs, Dachs und Rehen in dieser Flur.</p> <p>Ich kann die Planung AREA3 Ost nicht als Bereicherung sehen und ärgere mich maßlos über solch landschaftszerstörende Planung.</p>	<p>Zu 9.9</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>10. Anonym, 21.10.2019</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>10.1</p> <p>Einwendungen gegen die Bauleitplanung des Zweckverbandes „AREA 3 - Ost“ und den Bebauungsplan Nr. 19 „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 - Ost“, OT Angerstein:</p> <p>1) Bei dem geplanten Gewerbegebiet AREA 3-Ost handelt es sich um einen gravierenden Einschnitt in ein Landschaftsenssemble, womit der umgebende Bereich einen isolierten Fremdkörper erhalten würde. Das neu geplante Gewerbegebiet, im Verlauf zwischen einem Landschaftsschutzgebiet, dann einer Landwirtschaftsfläche und anschließend wieder einer Landwirtschaftsfläche liegend, würde abrupte Übergänge verursachen, die man nur noch als Mahnmal verunglückter Wirtschafts-, Verwaltungs- und Kommunalpolitik bewerten könnte. In einem Gebiet, zu dem sich jahrzehntelang und länger die zuständigen Gremien von Politik und Verwaltung und die weitere Öffentlichkeit keine Veränderungen für eine seit Jahrhunderten gewohnte gesamtheitliche landwirtschaftliche Nutzung vorgestellt und gewünscht haben, kann eine solche, abgrenzende Veränderungen erwirkende Maßnahme keinen Sinn machen und nicht gerechtfertigt werden.</p> <p>Eine Zersiedelung der Landschaft sollte vermieden werden, anstatt neue Bauten mitten in die Landschaft hinein zu planen!</p>	<p>Zu 10.1</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>10.2</p> <p>2) Es handelt sich um Reviere der sehr seltenen und geschützten Feldlerche! In dem Umweltbericht wird die Schädigung der Feldlerche genannt und auf eine Ausgleichsmaßnahme verwiesen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die erforderlichen Flächen für die Feldlerche vor der Zerstörung ihres bisherigen Lebensraumes tatsächlich geschaffen werden. Ein Nachweis, dass die Ausgleichsflächen tatsächlich von den Feldlerchen angenommen werden, ist unbedingt notwendig!</p> <p>Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass für möglicherweise doch noch vorhandene Bestände der sehr seltenen Deichhummel geeignete</p>	<p>Zu 10.2</p> <p>In der Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die Belange der Fauna auf Grundlage der faunistischen Untersuchung und ergänzenden Aspekten der örtlichen Bestandsaufnahmen in einem eigenständigen Kapitel gewürdigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der faunistischen Untersuchung werden ebenfalls Festsetzungen zur Verhinderung vermeidbarer Auswirkungen und zur Minimierung unvermeidbarer Auswirkungen auf Flora und Fauna in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Ein Nachweis hierzu ist ebenfalls vor Beginn irgendwelcher Baumaßnahmen zu leisten!</p> <p>Weiterhin sind in dem Gebiet oft Milane und andere Raubvögel zu beobachten, die in dem Bericht überhaupt nicht erwähnt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Erforderliche CEF Maßnahmen müssen laut Gesetzgebung vor Umsetzung der Maßnahme ihren Zweck erfüllen. Es wird eine Überprüfung der Maßnahmen zum Beispiel im Rahmen des Monitorings durchgeführt.</p> <p>Es handelt sich um ein punktuelles Sichten von Rotmilanen. Ein Nachweis konnte im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht festgestellt werden. Die faunistische Untersuchung betrachtet in erster Linie artenschutzrelevante Aspekte, also Brutvögel um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beurteilen zu können. Nahrungsreviere, sind nicht artenschutzrelevant. In der Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die Belange der Fauna in einem eigenständigen Kapitel gewürdigt.</p> <p>Darüber hinaus gelten die angesprochenen Rechtsnormen des BNatSchG, die den Artenschutz betreffen auch unabhängig vom Bauleitplan. Verstöße gegen das Artenschutzrecht, wie Störungs- und Tötungsverbote, bleiben insoweit vom Bebauungsplan unberührt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird zudem ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>10.3</p> <p>3) Nach § 204 Baugesetzbuch („Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Bauleitplanung bei Bildung von Planungsverbänden und bei Gebiets- oder Bestandsänderung“) soll, wenn 2 Gemeinden beteiligt sind, ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Ohne einen solchen gemeinsamen Flächennutzungsplan darf ein solches Projekt nicht geplant werden!</p>	<p>Zu 10.3</p> <p>Die Planungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg. Die Flächennutzungsplanung des Flecken Bovenden bleibt unberührt.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Bovenden wird darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 BauGB als benachbarte Gemeinde beteiligt und die Flächennutzungsplanung beider Kommunen abgestimmt.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Nörten-Hardenberg überträgt lediglich die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. dem Gesetz zur interkommunalen Zusammenarbeit und dem Baugesetzbuch an den Zweckverband AREA-3</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Ost, dessen Verbandsversammlung aus Mitgliedern des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden besteht.</p> <p>Nach Baugesetzbuch besteht keine Pflicht, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, da die Bedingungen von § 204 Abs. 1 Satz 1 nicht zutreffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>11. Anonym, 21.10.2019</p>	
<p>Geplantes Gewerbegebiet AREA 3 Ost zwischen Bovenden und Angerstein</p> <p>Anlage: Durchschrift meines Schreibens vom heutigen Tage an den Verein „Freunde der Burg Plesse“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die beiliegende Stellungnahme zur Ablehnung des geplanten Gewerbeplans überreiche ich Ihnen der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Heinze,</p> <p>der Bericht im Göttinger Tageblatt vom 09.10.2019 hat eine Reihe von ernst zu nehmenden schriftlichen Bedenken in der Presse ausgelöst, denen ich mich uneingeschränkt anschließe.</p> <p>Der Schwerpunkt meiner Kritik bezieht sich dabei auf unsere Burg Plesse.</p> <p>Ihr beherrschender Standort auf einem weithin sichtbaren Felsvorsprung über dem Leinetal besitzt über viele Jahrhunderte kulturgeschichtliche Bedeutung.</p> <p>Man muss die Plesse im Zusammenhang sehen mit den heute noch erkennbaren Handels- und Verkehrsstraßen und ihrer Blickbeziehung zur Burg im nordsüdlichen Talverlauf.</p>	<p>Zu 11</p> <p>Zu 12.5</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichte in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Diese traditionsreiche Hauptverbindung könnte bis in die Zeit der römischen Besetzung zurückreichen. Sie ist landschaftsprägend.</p> <p>Die Blickbeziehung zur Plesse ist östlich der alten Bundesstraße 3 nördlich von Rauschenwasser noch gut wahrnehmbar. Ihre Erhaltung gebietet sich aus Gründen des Nds. Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>Der sich seit Jahren immer weiter ausbreitende Strang neuer Gewerbeflächen westlich der B3 mit seiner Zersiedlung der Landschaft ist zur Erhaltung der wirtschaftlichen Prosperität der Region gerade noch hinzunehmen.</p> <p>Östlich der B3 alt sollte eine Weiterentwicklung aber unterbleiben. Die Tabuzone des benachbarten Landschaftsschutzgebietes westlich von Mariaspring mit Blick auf die Plesse sollte deshalb bis an die Grenze der Bundesstraße 3 alt erweitert werden,</p> <p>Damit soll eine Überplanung des geplanten Gewerbegebietes AREA 3 Ost dauerhaft verhindert werden.</p> <p>Das öffentlich-rechtliche Verfahren zur Bauleitplanung weist offensichtlich schwerwiegende Formfehler auf. Darüber hinaus ist zu fordern, dass für das landeseigene Baudenkmal Plesse eine Beurteilung des zu-ständigen Denkmalschutzbeauftragten des Landes erfolgt.</p> <p>Das sind wir dem Denkmalschutz, erst recht den nachwachsenden Generationen schuldig!</p> <p>Ich hoffe auf einen Erfolg der Freunde der Burg Plesse und grüße Sie</p> <p>Unterschrift</p> <p>Durchschrift erhält der Flecken Nörten-Hardenberg</p>	
12. Anonym, Oktober 2019	
12.1	Zu 12.1



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Schreiben an Herrn Bgm. Brandes, Bovenden</p> <p>Sehr geehrter Herr Brandes,</p> <p>anbei ein Schreiben an Ihren Kollegen in N.- H.</p> <p>Doch ich möchte Ihnen persönlich noch meine Gedanken dazu sagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.2</p> <p>Es ist einfach traurig, dass wieder einmal ein wunderschönes Stück Landschaft einem Gewerbegebiet zum Opfer fallen soll. In Zeiten des Klimawandels sollte uns allen doch jede Grünfläche, jeder Baum und jeder Strauch und jedes Gewässer so wichtig sein, dass wir sie schützen, statt zu zerstören. Am Rande des Landschaftsschutzgebietes so ein Riesenprojekt zu erbauen, wird ein Schandfleck für diese noch einigermaßen schöne Landschaft sein. So viele Menschen nutzen die Feldwege zum Spaziergehen und freuen sich daran — nun können wir in unmittelbarer Nähe Wohnenden nur erschrecken - und wütend und traurig werden.</p> <p>Warum werden der industrielle Nutzen und die Gewinnoptimierung immer wieder <u>über</u> den Schutz unserer schönen Erde gestellt!?! Wir können es nicht mehr verstehen!!</p> <p>Wie hässlich sieht das graue Gebäude aus, das vor Jahren links an der alten B 3 in Richtung Angerstein gebaut wurde! Der graue Kasten leuchtet in seiner ganzen Hässlichkeit weit über die Felder bis an den Waldrand hinein! Abends wird es mit einer grellen und geschmacklosen Beleuchtung angestrahlt. Schauen Sie es sich doch einmal an! Schon allein diese auffällige „Unfarbe“ hätte nicht erlaubt sein dürfen!! (Viel dezenter fügt sich dagegen das etwas weiter zurück liegende Gebäude in die Landschaft ein.)</p> <p>Sind Sie hier schon einmal spazieren gegangen oder mit dem Rad gefahren? Sie würden verstehen, was Sie uns und der schönen Landschaft mit dieser Planung antun.</p>	<p>Zu 12.2</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>12.3</p> <p>Warum wird nicht das marode Baugebiet innerhalb Bovendens - ehemals Aldi, Rewe, Löb, Möbelbedarf usw. - genutzt für industrielle Zwecke, um das dadurch wieder etwas attraktiver zu machen??</p>	<p>Zu 12.3</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>12.4</p> <p>Zu der Diskussion „Verkehrsplanung“ am gestrigen Abend möchte ich noch ergänzen, dass es mit einer <u>halbstündlichen</u> Anbindung an Göttingen auch für uns Zugreisende wieder einfacher wird mit den Anschlüssen. Im Augenblick erleben wir - mit welchem Zug wir auch fahren oder ankommen, - dass wir sowohl vor als auch nach einer Reise 1 Stunde Wartezeit haben, weil der Bus entweder zu knapp am Bahnhof ankommt oder gerade abgefahren ist.</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Zu 12.4</p> <p>Die Bauleitplanung hat keinen Einfluss auf die Taktung des ÖPNV. Die Belange betreffen daher nicht die Bauleitplanung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>12.5</p> <p>Schreiben an Bürgermeister der Gemeinde Nörten-Hardenberg</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister in der Gemeinde Nörten-Hardenberg!</p> <p>Mit großem Erstaunen hören wir, dass auf dem Gebiet an der Alten B 3 zwischen Angerstein und Bovenden-Eddigehausen ein Riesenbauprojekt geplant ist.</p> <p>Wir Bewohner möchten nicht, dass das bisher noch einigermaßen intakte und schöne Landschaftsgebiet durch ein hässliches Gewerbegebiet zerstört wird.</p>	<p>Zu 12.5</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichte in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Wir wollen kein Area 3 - Ost an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet, sondern finden es wichtig, dass ein Schutzgebiet bis zur Alten B 3 unbedingt erhalten wird -auch im Zusammenhang mit dem Klimaschutz!!</p> <p>Unterschrift</p> <p>Anlagen: Presseartikel und Flyer Bürgerinitiative</p>	
<p>13. Anonym, 22.10.2019</p>	
<p>13.1</p> <p>Schreiben an Herrn Bürgermeister Brandes, Bovenden</p> <p>Guten Tag, Herr Brandes,</p> <p>hiermit möchte ich meinen Protest bez. der geplanten Erweiterung des Industriegebietes</p> <p>AREA 3 auf die östliche Seite der B3alt bekunden.</p>	<p>Zu 13.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.2</p> <p>Das Landschaftsbild ist auf der Ostseite der Straße, ansteigend zu den Hügeln außerordentlich schön, der Ackerboden macht einen sehr guten Eindruck, so dass weitere Versiegelung einer Vergewaltigung unserer nächsten Umgebung gleichkommt.</p>	<p>Zu 13.2</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>13.3</p> <p>Zu erwarten ist außerdem, dass mit weiteren anzusiedelnden Betrieben der verkehrsbedingte Lärm zunimmt, dem die Häuser im Rauschenwasser durch Autobahn, Eisenbahn und B3neu schon jetzt ausgesetzt sind.</p>	<p>Zu 13.3</p> <p>Die Ergebnisse der Lärmtechnischen Beurteilung werden bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>13.4</p> <p>Ein Bürgermeister muss sich ganz und gar nicht daran messen lassen, in seiner Amtszeit habe die Zahl der Arbeitsplätze so und so zugenommen; vielmehr sollte eine Gemeindeverwaltung die Interessen aller Bürger respektieren.</p>	<p>Zu 13.4</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.5</p> <p>Und, nicht zuletzt, sollte der Flecken Anstrengungen unternehmen, die zahlreichen Schandflecken des alten Gewerbegebietes an der Industriestraße zu beseitigen und die Flächen, vom Bebauungsplan her schon Gewerbegebiet, neu zu vergeben, selbst wenn der bisherige Eigner von Vermögen träumt, die dafür zu zahlen seinen.</p> <p>Einen schönen Tag wünsche ich Ihnen</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Zu 13.5</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>13.6</p> <p>Schreiben an Flecken Nörten-Hardenberg</p> <p>Guten Tag, Frau Glombitza,</p> <p>als Bürger Bovendens möchte ich gegen die geplante Erweiterung des Industriegebietes deutlich protestieren.</p>	<p>Zu 13.6</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.7</p> <p>Insgesamt sind in Deutschland und so auch in unserer Region mutwillig wertvollste Ackerflächen versiegelt worden, Landschaftsbilder nachhaltig zerstört worden und somit Fauna und Flora, sprich die lebens- und liebenswerte Umgebung der in ihr wohnenden Menschen zerstört worden.</p>	<p>Zu 13.7</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
<p>13.8</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund eines weitgehend zerfallenen Gewerbegebietes an der Bovender Industriestraße muss die Mahnung auch an Sie ergehen:</p>	<p>Zu 13.8</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>13.9</p> <p>ein Bürgermeister muss sich nicht daran messen lassen, wie viele Arbeitsplätze und damit Gewerbesteuererinnahmen er für "seine" Gemeinde generiert hat.</p>	<p>Zu 13.9</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.10</p> <p>Nicht zuletzt vor einer sich dramatisch ändernden Umwelt muss die Prämisse lauten, den Einwohnern ein Leben zu ermöglichen, das es wert ist, gelebt zu werden.</p>	<p>Zu 13.10</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>13.11</p> <p>Nicht zuletzt als Bewohner des "Rauschenwassers" leide ich jetzt schon am Verkehrslärm von A7, Eisenbahn, B3neu etc. Der Verkehrslärm eines sich mutwillig erweiternden Industriegebietes würde dem noch zuarbeiten.</p> <p>In der Hoffnung, einige Gedanken erweckt zu haben:</p>	<p>Zu 13.10</p> <p>Die Ergebnisse der Lärmtechnischen Beurteilung werden bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Unterschrift	
14. Anonym, undatiert, Posteingang 22.10.2019	
<p>14.1</p> <p>An den Bürgermeister des Flecken Bovenden, Herrn Thomas Brandes</p> <p>Betrifft: Area 3 Osterweiterung Sehr geehrter Herr Brandes,</p> <p>nach Lektüre des Artikels im Göttinger Tageblatt vom 15. Oktober 2019 „Kritik an Area 3 Ost: Ortsrat übergangen?“</p> <p>Möchte ich hiermit ebenfalls mein Unverständnis und meine Ablehnung dieses Vorhabens mitteilen.</p>	<p>Zu 14.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.2</p> <p>Mit Bedauern habe ich in entsprechenden Sitzungen gehört, dass die Vermarktung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen offensichtlich auf Schwierigkeiten stößt. Es ist mir deshalb nicht ersichtlich, dass eine Erweiterung des Angebotes einen positiven Effekt haben kann.</p>	<p>Zu 14.2</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes bleibt der Standort Nörten-Hardenberg/Bovenden für Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, insbesondere produzierendem Gewerbe, attraktiv und strahlt durch potenzielle Gewerbeflächen Anziehungskraft aus. Zur Gewährleistung der Funktionsweise der Nahversorgung werden im Bebauungsplan jedoch Beschränkungen vorgenommen. Zudem gibt es Beschränkungen des Einzelhandels. Dies ist in der Begründung so dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>14.3</p> <p>Abgesehen von den Missachtungen des Ortsratsbeschlusses in Angerstein erscheint mir auch in Bovenden, dass der Ortsrat in Eddighausen nicht eingebunden wurde.</p>	<p>Zu 14.3</p> <p>Der Ortsrat Angerstein ist gem. § 94 Abs. 2 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Bauleitplanverfahren angehört worden. Demnach kann der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern, über deren Vorschläge das zuständige Gemeindeorgan entscheiden muss. Diese Anhörung fand am 26.09.2019 statt und die dort Vorgetragenen Belange werden ebenfalls im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>14.4</p> <p>Wenn in dieser Art Zukunft mit Nachhaltigkeit gestaltet wird, trage ich zwar aus Altersgründen bei den erwartbaren Protestmärschen nicht die Fahne, aber dabei sein werden ich und viele meiner Bekannten und Freunde sicher.</p> <p>Sind landschaftsplanerische Gesichtspunkte bei den Vorhaben relevant, - oder kann eine Gemeinde diese außer Acht lassen in eigener Machtüberschätzung??</p>	<p>Zu 13.4</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>14.5</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn über den Ratsbeschluss noch einmal eine öffentliche Diskussion geführt werden könnte, um nicht irgendwann Hinweisschilder wie folgt zu sehen....</p> <p>Nach Truckersroda links einordnen und nach Gassmannshausen rechts halten.</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Zu 14.5</p> <p>Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung werden unter Abwägung aller relevanten Belange abgewogen und in der Erstellung des Entwurfes gewürdigt und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Anonym, 22.10.2019</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>15.1</p> <p>Schreiben an Frau Bürgermeisterin Glombitza, Nörten-Hardenberg sowie an Herrn Bgm. Brandes, Bovenden</p> <p>Sehr geehrte Frau Glombitza, sehr geehrter Herr Brandes,</p> <p>hiermit möchte ich Stellung beziehen zum Bauvorhaben „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 - Ost“.</p>	<p>Zu 15.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.2</p> <p>Seit Juli diesen Jahres bin ich Eigentümerin einer Eigentumswohnung im Mühlenbergring 1, 37120 Bovenden, als Anrainerin betrifft mich dieses Bauvorhaben also direkt.</p> <p>Einer der Gründe, warum ich diese Wohnung gekauft habe, war, wie sie liegt, und was sie umgibt: nämlich Grün. Ich bin mit meinem Partner und meinen drei Kindern hierhergezogen, weil dies ein lebenswerter Ort ist. Die unmittelbare Nachbarschaft eines Gewerbegebiets macht dies sehr fraglich.</p>	<p>Zu 15.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.3</p> <p>Zunächst stelle ich mir folgende drängende Frage: Warum soll das Gewerbegebiet ausgerechnet dort entstehen? Ich sehe in Bovenden zahlreichen Gewerbeleerstand (z.B. „Jumbo“ etc.) Warum wird nicht dieser genutzt? Die in Ihrer Vorbegründung erwähnte Untersuchung der „Möglichkeiten der Innenentwicklung“ erschließt sich mir in keinsten Weise, geschweige denn, dass sie „ausreichend ausgeschöpft“ wäre. Die Gewerbezeilen entlang der Göttinger Straße sind nun nicht wirklich schön- wenn sie ungenutzt bleiben, und dafür noch weitere entsprechend Ihres Bauvorhabens entstehen, ist das eine doppelt fatale Entscheidung. Zumal die alten ja die Infrastruktur bereits mitbringen!</p>	<p>Zu 15.3</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>15.4</p>	<p>Zu 15.4</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>„Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“, „Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter“, „Vermeidung von Emissionen“ - das alles sei NICHT BETROFFEN?</p> <p>Ist das Ihr Ernst? Es ist mehr als fahrlässig, das zu behaupten, es ist eine Argumentation aus dem alleinigen Standpunkt der Ökonomie heraus.</p> <p>Hässlichkeit, schlechtere Luftqualität, Lärm, Erhöhung der Verkehrsdichte, all das sind Auswirkungen, die ein Gewerbegebiet unweigerlich mit sich bringt. Wie können Sie denn behaupten, das sei nicht der Fall?</p> <p>Liebe Frau Glombitza, lieber Herr Brandes, als neu aus Österreich zugezogenes Gemeindeglied kann ich Ihnen versichern- diese Immobilie hätte ich nicht gekauft, wenn das Gewerbegebiet schon dort gestanden hätte.</p> <p>In Österreich gibt es- neben dem allgemein bekannten Bild pittoresker Landstriche- UNMENSEN an Orten, die ihre Ursprünglichkeit und ihren Charakter komplett verloren haben durch Bebauung mit beliebigen Gewerbegebieten.</p> <p>Ist Ihnen nicht bewusst, welchen Wert die noch unbebaute Fläche hat? Welchen Reiz die Landschaft? Glauben Sie, der Blick auf die Burg Plesse, (die so stolz auf der Homepage der Gemeinde Bovenden prangt), bleibt so, wenn ein Gewerbegebiet davorsteht?</p> <p>Wie viele dieser gesichtslosen, austauschbaren Orte soll es geben?</p> <p>Was hat das mit einem nachhaltigen, verantwortungsbewussten Umgang eines Ortsbildes zu tun?</p> <p>„Die natur-und landschaftsbezogene Erholungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Alle erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten“</p> <p>Nochmals: Ist das Ihr Ernst?</p> <p>Als Anrainerin kann ich Ihnen Zeugnis davon geben, wie viele Menschen hierherkommen, weil es eben noch freie Fläche und Natur gibt. Um ihre Hunde</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>auszuführen, zu wandern, Sport zu treiben. Nicht auf dem Acker, aber daneben! Glauben Sie ernsthaft, jemand möchte am Rand eines Gewerbegebiets spazieren gehen? Um den Rotklee auf Gewerbedächern zu betrachten?</p> <p>Wann werden endlich die Zeichen der Zeit gesehen und gehört? Wann wird eingesehen, dass weitere Flächenversiegelung, weiteres Erhitzen des Mikroklimas, weiteres Vernichten von Lebensraum von Flora und Fauna KEINE ZUKUNFT hat?</p> <p>Diese „Rotklee“-Maßnahmen sind lächerliche Deckmäntel für, ich wiederhole es, ausschließlich ökonomische Interessen.</p> <p>Lebensraum muss geschaffen werden, nicht vernichtet!</p> <p>Dass im Umweltbericht nur herangezogen wird, ob es dort seltene Fauna gibt, ist die verkehrte Herangehensweise- man muss Bedingungen schaffen, die das Artensterben BEENDEN, nicht vorantreiben! Mit Freude habe ich festgestellt, dass es hier z.B. noch sehr viel Randbewuchs von Ackerflächen gibt, mit großem ökologischem Nutzen. Wann hat dieser Nutzen endlich auch einen Wert?</p>	
<p>15.5</p> <p>Ich bin mit drei kleinen Kindern hier. Weil ich davon ausgegangen bin, dass dieser Ort lebenswert ist. Weil er Schönheit besitzt. Weil ich meinen Kindern hier eine Umgebung ermöglichen kann, die Lebensqualität bietet.</p> <p>Ein Gewerbegebiet ist meiner Meinung nach das Gegenteil davon!</p>	<p>Zu 15.5</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.6</p> <p>„Es besteht aufgrund der Lage durchaus die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden“. Dieser Ort ist seit der Eisenzeit besiedelt. Machen Sie keinen Kommerzort ohne Seele daraus.</p>	<p>Zu 15.6</p> <p>Es sind die Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Bodenfunde im Plangebiet sind darüber hinaus derzeit jedoch nicht bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>15.7 Zutiefst betroffen hoffe ich inständig, dass dieser Bebauungsplan noch abgewendet wird. Für unsere Wohn- und Lebensqualität ist das MASSGEBLICH! Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Zu 15.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 – Ost", OT Angerstein am 19.09.2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.10.2019 zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Amt für Agrarstruktur
- Agentur für Arbeit Göttingen
- NLKWN Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
- Bischöfliches Generalvikariat
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Post AG Zentrale
- EAM Energie GmbH
- Ferngas Salzgitter GmbH
- Finanzamt Northeim
- Flecken Bovenden



- Gemeinde Katlenburg-Lindau
- Handwerkskammer Hildesheim
- Industrie- und Handelskammer
- Kirchenkreisamt Göttingen
- Klosterrentamt Northeim
- Klosterkammerforstbetrieb
- Evangelisch-reformierte Kirche Landeskirchenamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Staatliches Baumanagement Niedersachsen
- Nieders. Landesforsten
- Stadt Hardegsen
- Stadt Northeim
- LGLN RD Northeim Katasteramt Northeim
- Wasserlieferungsverband
- BAIUDBw
- Flecken Nörten-Hardenberg (Wasserversorgung, Gemeindebrandmeister, Tiefbau)
- Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
- RBB
- Niedersächsische Landesforsten
- Bundespolizei Hannover
- Polizeidienststelle Nörten-Hardenberg
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- LGLN Hameln-Hannover



- Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland Hannover

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- TransnetBW GmbH, 23.09.2019
- Avacon Netz GmbH, 01.10.2019
- Bundespolizei Hannover, 07.10.2019
- Nowega GmbH, 19.09.2019
- Landkreis Göttingen, FB Bauen, 17.10.2019
- Leineverband, 16.10.2019
- EnergieNetz Mitte, 16.10.2019
- Tennet, 25.09.2019

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1. Landkreis Northeim, 23.10.2019</p>	
<p>1.1 Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim aus 2006 (RROP) ist der Ordnungsraum Standort mit der „Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben Gemeinden und Ortsteile mit grundzentralen Funktionen (RROP D 1.6 Ziffer 05). Angerstein ist dabei nicht genannt. Insofern ist hier die gewerbliche Entwicklung auf den lokalen Bedarf abzustellen. („Unabhängig davon sind auch an anderen Standorten im Landkreis Northeim Arbeitsstätten im Rahmen der gemeindlichen Planung zu sichern und bezogen auf den lokalen Bedarf zu</p>	<p>Zu 1.1</p> <p>Im derzeitigen RROP des Landkreises Northeim ist für den Standort Nörten-Hardenberg die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie der Wohnstätten als Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen gegenüber den Mittelzentren, als Ziel festgelegt.</p> <p>Diesem Auftrag der Raumordnung kommt der Flecken Nörten-Hardenberg mit der Entwicklung des Gewerbegebietes AREA 3-Ost nach. Deshalb wurde diese geplante Gewerbefläche in der Gemarkung Angerstein frühzeitig für</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>entwickeln.“ (RROP D 1.6 Ziffer 05)) Die hier vorgesehene Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes umfasst eine Fläche von ca. 16,7 ha. Die geplante Weiterentwicklung geht dabei über den lokalen Bedarf hinaus.</p> <p>Weiterhin ist das Flurstück 52/3 in der Gemarkung Angerstein, Flur 5, als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Da es sich auf großen Teilen des Flurstücks um Lößböden mit Ackerzahlen > 80 handelt, wäre eine entsprechende Ausweisung im neuen RROP wahrscheinlich. Landwirtschaftliche Vorsorgegebiete sollen in ihrer Eignung und Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Um eine Entwicklung der Gewerbefläche raumordnerisch mittragen zu können, ist daher eine Entwidmung einer Gewerbefläche an anderer Stelle in vergleichbarer Größenordnung vorzunehmen.</p>	<p>die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northeim gemeldet.</p> <p>Das Besondere an diesem Projekt ist, dass es im Rahmen eines interkommunalen Zweckverbandes durchgeführt wird, um den Flächenverbrauch insgesamt gering zu halten.</p> <p>Die Schaffung weiterer Arbeitsplätze, die Ausweitung der Wertschöpfungsketten in der Region sowie die Steigerung der Standortattraktivität und Wirtschaftskraft sind für den eher ländlich geprägten Landkreis Northeim dabei besonders wichtige Faktoren, die bei der Beurteilung der geforderten Flächenrücknahme durch den Landkreis Northeim Berücksichtigung finden sollten.</p> <p>Neue Angebote für die wirtschaftliche Entwicklung eines Standortes sind wichtige Maßnahmen zum Erhalt der Lebensqualität in der Region, Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung unter Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen Lagegunst des Flecken Nörten-Hardenberg und der bestehenden verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, die nicht oft im Landkreis Northeim in dieser Konstellation vorzufinden ist.</p> <p>Dies gilt auch im besonderen Hinblick auf das anvisierte Entwicklungscluster A7, wofür der Flecken Nörten-Hardenberg diese Fläche gemeldet hat. Das Entwicklungscluster A7 wird im Südniedersachsenprogramm als Ziel angegeben, wodurch neue Angebote für die wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage zum Erhalt der Lebensqualität in der Region geschaffen werden sollen.</p> <p>Alle vorgetragenen Punkte sollten deshalb bei der Bemessung von Flächenrücknahmen mit einbezogen werden. Mit dem Landkreis Northeim wird hierzu erneut der Kontakt gesucht.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.2 Brandschutz</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes ist auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sind die Information</p>	<p>Zu 1.2</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>„Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie der § 41 NBauO zu beachten.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 192 m³/h und muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Sicherstellung kann durch ein ausreichend zu bemessendes Ringleitungsnetz, erforderlichenfalls z.B. durch den zusätzlichen Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern erreicht werden.</p> <p>In das Leitungsnetz sind in Abständen von 100-120 m genormte Überhydranten einzubauen. Der Einbau von Hydranten bedarf der Abstimmung mit der Feuerwehr (Gemeinde-brandmeister).</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten im gesamten Baugebiet ist durch genormte Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Die Entfernung von einem Baugrundstück zur letzten Löschwasserentnahmestelle darf 75 m Schlauchlänge nicht überschreiten.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.3 Abfall- und Bodenschutz</p> <p>Für die Flächen sind vom Landesamt für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LBEG) keine Hinweise auf Altablagerungen ausgewiesen. (H)</p> <p>Die Umnutzung der Fläche erfordert Eingriffe in den Boden. Ausgehobener Boden ist gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG als Abfall anzusehen, sofern er nicht gern. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG am selben Ort für Bauzwecke verwendet wird. Die Entsorgung des Bodens (Verwertung bzw. Beseitigung) oder seine Verwendung vor Ort ist vorab mit dem Landkreis Northeim als untere Bodenschutzbehörde bzw. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger abzustimmen (§ 47 KrWG). (A)</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.4 Kreisstraßenbau</p> <p>Zum oben genannten Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für den neu angelegten Knotenpunkt an die Kreisstraße 453 ist noch eine Detailplanung gemäß den Richtlinien über meine technische Behörde, der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Gandersheim-, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim zur Genehmigung vorzulegen. Ferner ist nach Fertigstellung des Knotenpunktes eine Ablöseberechnung vorzulegen.</p>	<p>Zu 1.4</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Erschließungsplanung und die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.5 Wasserwirtschaft</p>	
<p>1.5.1 Oberirdische Gewässer / Hochwasser</p> <p>Der Planbereich liegt nicht in einem gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Unmittelbar an der nördlichen Grenze des Planbereiches verläuft der Sülzebach, ein Gewässer III. Ordnung (Flurstück 89, Flur 2, Gemarkung Angerstein). An dem Gewässer ist ein Uferrandstreifen von mindestens einem Meter Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, freizuhalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle Straßen- und Wegseitengräben in Niedersachsen als Gewässer III. Ordnung eingestuft sind, was ggf. bei der Zuwegung die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren für die Verrohrungsmaßnahmen erfordert. Eine frühzeitige Einbeziehung der unteren Wasserbehörde in die weitere Planung wird deshalb empfohlen.</p>	<p>Zu 1.5.1</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Veränderungen am Sülzebach vorzunehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.5.2 Grundwasser</p> <p>Der Planbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers darf durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert werden (§ 47 WHG).</p>	<p>Zu 1.5.2</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Es ist vorgesehen das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Regenwasserkanalisation zu führen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, wenn die Boden- und Grundwasserhältnisse es zulassen.</p> <p>Das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über Versickerungseinrichtungen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Northeim.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.5.3 Abwasser</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen aus dem Vorhabengebiet in ein Gewässer ist wasserrechtlich zu gestatten, dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, z.B. Regenwasserrückhaltung, zu beachten. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist die Regenwasserrückhaltung auf eine Drosselabflussspende von 8 V (s x ha) zu bemessen.</p> <p>Empfehlenswert sind Maßnahmen, die den Oberflächenabfluss nur wenig verschärfen, z.B. Gründächer, und sich aufgrund der hohen Verdunstungsleistung zudem positiv auf das Klima auswirken.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen darf es nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von oberirdischen Gewässern kommen (§ 27 WHG), z. B. durch Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	<p>Zu 1.5.3</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Es ist vorgesehen das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Regenwasserkanalisation zu führen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.6 Bodendenkmalpflege</p> <p>Im überplanten Bereich sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aufgrund der siedlungsgünstigen Topografie und der Nähe zu bereits bekannten Bodendenkmälern mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen ist. Ein vorgezogener Oberbodenabtrag, eine archäologische Baubegleitung und ggf. archäologische Ausgrabungen werden erforderlich (§ 13 NDSchG Erdarbeiten).</p>	<p>Zu 1.6</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt aufgenommen:</p> <p>„Aufgrund der siedlungsgünstigen Topografie und der Nähe zu bereits bekannten Bodendenkmälern ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen. Das niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde rege ich an, einen denkmalrechtlichen Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Erläuterung</p> <p>Im näheren Umfeld des Bebauungsplans erstrecken sich östlich und südlich Bodendenkmale, deren Ausdehnungen noch nicht bekannt sind (vgl. Abb. 1). So wurde im Jahr 2007 in Kooperation mit dem Landkreis Göttingen im südlich anschließenden Bereich (Verlegung der Kreisstraße) eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt, die Teile einer bandkeramischen (Angerstein FStNr. 6) und eisenzeitlichen Siedlung (Angerstein FStNr. 5) erfasste. Die steinzeitliche Siedlung (Angerstein FStNr. 6) scheint sich nach Norden in den Bereich des Bebauungsplans fortzusetzen.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt somit auf einer archäologischen Verdachtsfläche mit hoher Funderwartung. Deshalb sollten aus hiesiger Sicht die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als betroffen eingestuft werden.</p> <p>Auch in der vorliegenden Begründung, Seiten 7-8 (u.a. Auszug aus dem RROP mit Kartierung des östlich gelegenen Bodendenkmals Angerstein FStNr. 7, mehrperiodig) und Seite 21 wird auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen und die „... Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden.“ hingewiesen.</p> <p>Kartierung der angrenzenden bereits bekannten Bodendenkmäler (türkis). Auszug aus der ADABweb vom 07.10.2019.</p>	<p>deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Ein vorgezogener Oberbodenabtrag, eine archäologische Baubegleitung und ggf. archäologische Ausgrabungen werden erforderlich (§ 13 NDSchG Erdarbeiten).“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>1.7 Immissionsschutz</p> <p>Für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung sind die ausstehenden Immissionsprognosen abzuwarten.</p>	<p>Zu 1.7</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.8 Naturschutz</p>	
<p>1.8.1 Artenschutz</p>	<p>Zu 1.8.1</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nach der Überprüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus fehlt. Bspw. meidet die Feldlerche, welche laut Gutachten zusätzlich mit zwei Revieren außerhalb des Plangebietes im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorkommt, Vertikalstrukturen wie Siedlungen und Gehölze mit einem Abstand von etwa 120 m (vgl. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN). Somit kann es auf Grund der Wirkung der neu geplanten Vertikalstrukturen auch über den Geltungsbereich hinaus zum Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen (Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Um die bestehenden Bedenken auszuräumen wird aus fachlicher Sicht eine artenschutzrechtliche Betrachtung über die Plangebietsgrenzen hinaus als erforderlich angesehen.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten stammt aus dem Jahr 2016. Sollten sich die standörtlichen Gegebenheiten seitdem bspw. durch die Anlage von Blühflächen mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz geändert haben, so sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG anhand dieser neuen Erkenntnisse erneut zu überprüfen.</p> <p>Weiter ist anzumerken, dass die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung (Ausschluss des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans derzeit keine Berücksichtigung findet. Die Maßnahme wird zwar unter Punkt 5.1.1 (Schutzgüter — Fauna / Artenschutz) auf Seite 19 des „Umweltberichts Stufe 1“ erwähnt, besitzt dadurch jedoch keine Rechtskraft und ist daher nicht geeignet, ein Eintreten des Verbotstatbestandes effektiv zu verhindern. Insofern ist die im Artenschutzgutachten vor-gegebene Bauzeitbeschränkung (01. März bis 31. Juli eines Jahres) verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird „der Vorschlag gemacht, die Kompensation für verlorengelassene Reviere der Feldlerche mit dem Instrument der Eingriffsregelung zu bewältigen.“ Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere</p>	<p>Der Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes sieht gem. § 44 vor, auch vorgeschaltete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen zu können. Das Eintreten des Artenschutzfalles wird im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan gem. Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Konkrete Maßnahmen, wie die Bauzeitenregelung werden im Rahmen des Monitorings geprüft. Weiterhin greift das Artenschutzrecht über den Bebauungsplan hinaus auch in der Genehmigungsphase und Umsetzungsphase / Bauausführung.</p> <p>Darüber hinaus gelten die angesprochenen Rechtsnormen des BNatSchG, die den Artenschutz betreffen auch unabhängig vom Bauleitplan. Verstöße gegen das Artenschutzrecht bleiben insoweit vom Bebauungsplan unberührt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird zudem ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine Kompensation der in der faunistischen Untersuchung festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerchenbrutreviere. Dies erfolgt für die Brutpaare innerhalb des Plangebietes und den nachgewiesenen angrenzenden Brutrevieren. Die Kompensation erfolgt auf gesonderten Flächen und kann auch über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Die Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahme kann somit sichergestellt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestehen für zulässige Eingriffe, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können (vgl. bfm.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz). Daher muss die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus bestehen, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird (CEF-Maßnahme). Demnach ist die Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG das geeignete Mittel als Kompensation für verlorengelassene Reviere der Feldlerche, nicht jedoch die Eingriffsregelung.</p> <p>Sollten für die erforderlichen CEF-Maßnahmen jedoch Biotoptypenaufwertungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung erfolgen, so können diese nach dem Prinzip der Multifunktionalität im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.</p>	
<p>1.8.2 CEF-Maßnahmen</p> <p>Brache- oder Blühstreifen/ Flächen zeigen im Vergleich zu Feldlerchenfeldern eine bessere Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit in der Praxis. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Variante der Brache- oder Blühstreifen/ Flächen als langfristige Maßnahme empfehlenswert.</p>	<p>Zu 1.8.2</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine Kompensation der in der faunistischen Untersuchung festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerchenbrutreviere. Dies erfolgt für die Brutpaare innerhalb des Plangebietes und den nachgewiesenen angrenzenden Brutrevieren. Die Kompensation erfolgt auf gesonderten Flächen und kann auch über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Die Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahme kann somit sichergestellt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.8.3 Biototypen</p>	<p>Zu 1.8.3</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Ich gehe davon aus, dass eine vollständige Erfassung der Biotoptypen zur Beurteilung des Eingriffs und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wird. Für eine genaue Zuordnung der Wertpunkte halte ich für das weitere Verfahren eine konkrete Benennung der Ausgangs- und Ziel-Biotoptypen für erforderlich.</p>	<p>Eine Bestandsermittlung der betroffenen Biotope liegt der Eingriffsregelung zugrunde. Bei der Entwicklung der Zielbiotopen ist in erster Linie ein Biotopmosaik angestrebt, welches sich aus verschiedenen Biotoptypen zusammensetzen werden. Gleichzeitig werden sich die Flächen über den Ablauf der Sukzession entwickeln, und sind so nicht per se einem einzigen Biotoptyp im Laufe des Entwicklungszyklus zuzuordnen. Das angestrebte Ziel wird in der Maßnahmenformulierung und deren Benennung aber deutlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>1.9 Grünkonzeptionen</p> <p>Die Empfehlung von Dachbegrünung und Fassadenbegrünung sowie das Belassen von Offenlandbereichen und die Anlage von Insektenweiden werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Sollte die Begrünung am Regenrückhaltebecken positiv in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen werden, so sehe ich eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung als erforderlich an.</p> <p>Im Hinblick auf die Gestaltung der randlichen Eingrünung und die exponierte Lage des Plangebietes weise ich auf das in 300 m Entfernung liegende Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ hin. Dieses ist im Umweltbericht des vorliegenden Bebauungsplans und für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans zu benennen und zu berücksichtigen. Die randlichen Eingrünungen sollten so umfangreich gestaltet werden, dass der Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich reduziert wird. Auch für die Ausgestaltung eines Mastes ist dies zu berücksichtigen und nur das erforderliche Maß zu wählen.</p> <p>Um die langfristige Funktionalität der grünordnerischen Maßnahmen für den Landschaftsschutz zu gewährleisten, sollte die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen so erfolgen, dass umfangreiche und dauerhafte Eingrünungen zur offenen Landschaft möglich sind und bei ggf. notwendigen Sanierungs- oder Reparaturarbeiten diese nicht ge- oder zerstört werden.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die bisher nicht näher bestimmten externen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Umfang sowie</p>	<p>Zu 1.9</p> <p>Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen werden mit den entsprechenden Darstellungen der Planzeichenverordnung im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Alle Umweltbelange werden im Umweltbericht gewürdigt. So auch die Belange der Schutzgebiete und des Landschaftsbildes. Die grünordnerischen Maßnahmen berücksichtigen diese Sachverhalte.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen und Flächen für eine externe Kompensation werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Hinweise zum Schutz vorhandener Gehölze werden im Umweltbericht in den entsprechenden Kapiteln zur Bauphase gewürdigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>konkreter Lage bis zum Feststellungsbeschluss benannt werden müssen. Sie müssen darüber hinaus nach den Möglichkeiten des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch hinreichend gesichert sein.</p> <p>Hinweis</p> <p>Um die vorhandenen Grünstrukturen auch während der Baumaßnahmen hinreichend zu sichern und Schäden zu vermeiden, empfehle ich die Aufnahme der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.</p>	
<p>2. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.10.2019</p>	
<p>2.1 Bauwirtschaft</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der Planungsfläche des Bebauungsplans Nr. 19 „Interkommunales Gewerbe-gebiet AREA 3 - Ost“ liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Mittleren Keuper und/ oder Mittleren Muschelkalk in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und im Planungsbereich sowie in der näheren Umgebung nicht bekannt. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 1,5 km entfernt östlich der Planungsfläche und stammen aus einer anderen geologischen Epoche (Oberer Buntsandstein). Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Zu 2.1</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine sowie um Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z.B. Klei) und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente wie z.B. Lösslehm, Auelehm).</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Boden-informationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
<p>2.2 Landwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung</p>	<p>Zu 2.2</p> <p>Im Umweltbericht sind die Belange des Bodens in den entsprechenden Kapiteln hinreichend erläutert. Es wird dort auf die Bestandssituation eingegangen und auch die Bodenfunktionen nach Angaben des LBEG aufgeführt.</p> <p>Ergänzend werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung während der Bau- und Betriebsphase aufgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>entsprechend der im Bundes-Bodenschutz-gesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Such-räumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion.</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</p>	
<p>2.3 Bergaufsicht CLZ</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am östlichen Rand des Vorhabengebiets verläuft eine Druckgasleitung der E.ON Mitte AG. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Zu 2.3</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>3. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord, 30.09.2019</p>	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsbescheides. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zu 3</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet ausreichend Abstand zu den Bahnanlagen hat und zudem durch dazwischenliegende Grünflächen, Pflanzungen sowie der Bebauung im benachbarten Gewerbegebiet ausreichend abgeschirmt ist und daher nicht beeinträchtigt wird. Die Schallimmissionen im Plangebiet wurden durch ein entsprechendes Gutachten untersucht.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, 09.10.2019</p>	
<p>das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes grenzt westlich unmittelbar an eine vorhandene Gewerbefläche und südlich in einem Abstand von ca. 350 m an vorhandene Wohnnutzungen an. Zur Bewertung der lärmtechnischen Situation wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, dass gemäß Ziff. 4.3.2 der Begründung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Zu 4</p> <p>Die Ergebnisse der Lärmtechnischen Beurteilung werden bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Des Weiteren soll zur Einhaltung des Trennungsgrundsatzes nach 50 BImSchG die Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß Ziff. 4.3.3 der Begründung im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich Lärm kann auf Grund des fehlenden Gutachtens noch nicht abgegeben werden. Sonstige Bedenken sind aus den von hier zu vertretenden Belange nicht vorzutragen.</p>	
<p>5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Gandersheim, 24.10.2019</p>	
<p>aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist meine weitere Beteiligung erforderlich.</p> <p>Insbesondere bzgl. der Anschlüsse an die K 453. Hier ist im Rahmen der Aufstellung des Straßenentwurfes die Leistungsfähigkeit nachzuweisen und ein Sicherheitsaudit durchzuführen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Bauverbotszone gem. § 24 NStrG einzuhalten ist. Gleiches gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen.</p> <p>Oberflächen- bzw. Abwasser aus dem Sondergebiet dürfen den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden.</p>	<p>Zu 5</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis. Die Bauverbotszone ist darüber hinaus im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>6. BUND Kreisgruppe Northeim, c/o Jürgen Beisiegel, Zur Höhe 19, 37181 Hardegsen, 24.10.2019</p>	
<p>6.1</p> <p>Einwendungen zum Entwurf für einen Bebauungsplan AREA 3-Ost</p> <p>Ergänzung zu unseren Einwendungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans vom 07.10.2019 – unsere Ergänzung bezieht sich auf zusätzliche</p>	<p>Zu 6.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Aussagen im Bebauungsplan, der im Übrigen sonst teilweise identisch ist mit dem Flächennutzungsplan.	
<p>6.2</p> <p>S.11: Die jahrzehntelange Versiegelung bzw. Gewerberuine in Bovenden wird nicht erwähnt – hier wären längst großzügige Rückbaumöglichkeiten für Neuansiedlung von Gewerbe möglich – auch wenn es sich um Privateigentum handelt! Solches Brachliegen darf nicht hingenommen werden – laut Gesetz ist auch Eigentum verpflichtet!</p>	<p>Zu 6.2</p> <p>Die vorhandenen noch freien Gewerbeflächen des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden stehen für diese Art von gewerblichen Nutzungen nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage und Größe ungeeignet. Innenentwicklungspotenziale reichen demnach nicht aus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema findet in der Begründung Berücksichtigung. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>6.3</p> <p>Punkt 4.3/S.12: Es heißt, dass „das Plangebiet in die Umgebung eingegliedert“ werde – wie soll das möglich sein, wenn es fast direkt von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes umschlossen ist?</p>	<p>Zu 6.3</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die Belange von Natur und Landschaft genauer untersucht. Auch der Einfluss auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer erläutert und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen werden getroffen. So wird das Plangebiet räumlich in die Umgebung integriert und funktional an das bestehende Gewerbegebiet angegliedert.</p> <p>Der Anforderungen an den Schutz von Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich Ziele und Schutzzweck und deren mögliche Beeinträchtigungen werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt. Dort sind keine präventiven Sicherheitsabstände aufgeführt. Dennoch werden die relevanten Aspekte Landschaftsbild und Schutzgebiete in der Ausarbeitung des Umweltberichts in eigenständigen Kapiteln gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>6.4</p> <p>S.26f: Es geht um die maximale Höhe der Gebäude auf dem Plangebiet, laut Bericht 10-12m (Oberkante der Bauwerke) und um Staffelung (was heißt das?). Gleichzeitig werden zulässige Ausnahmen genannt: 5% der Anlagen dürfen höher sein (= max. 3 m höher), auch werden weitere</p>	<p>Zu 6.4</p> <p>Die Höhe richtet sich nach der natürlichen Topographie des Plangebietes und staffelt sich somit entsprechend der Topographie des Geländes. Die Ausnahmen für die Überschreitung sind für viele Gewerbebetriebe aufgrund</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Überschreitungen genannt, die erlaubt werden können weil erforderlich, z.B. Eingangsbereiche, evtl. Dachbelastungen (genauere Angaben zu Begründungen und Ausmaßen fehlen), vor allem Schornsteine etc. – dies bedeutet, dass die Angaben zur max. Höhe (s.o.) sehr ungenau sind, sodass sich hier viel ändern kann! (s. S.27 vor Punkt 6.2.4!)	<p>technischer Aufbauten notwendig. Die Festsetzungen zu den Höhenangaben sind diesbezüglich eindeutig formuliert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>6.5</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auf den formalen Fehler, dass die § 204 bis 206 des Baugesetzbuches unberücksichtigt sind. Denn es müsste, wenn zwei Gemeinden (noch dazu aus zwei Landkreisen!) beteiligt sind, ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt werden – dieser könne nur gemeinsam von den beteiligten Gemeinden aufgehoben, geändert oder ergänzt werden!</p>	<p>Zu 7</p> <p>Die Planungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg.</p> <p>Die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung bleibt beim Flecken Nörten-Hardenberg. Der Flecken Bovenden wird gem. § 2 Abs. 2 BauGB als benachbarte Gemeinde beteiligt und die Flächennutzungsplanung beider Kommunen abgestimmt.</p> <p>Der Flecken Nörten-Hardenberg überträgt lediglich die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. dem Gesetz zur interkommunalen Zusammenarbeit und dem Baugesetzbuch an den Zweckverband AREA-3 Ost, dessen Verbandsversammlung aus Mitgliedern des Flecken Nörten-Hardenberg und des Flecken Bovenden besteht.</p> <p>Nach Baugesetzbuch besteht keine Pflicht, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, da die Bedingungen von § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht zutreffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.10.2019</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p>Zu 7</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich, der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche(n) befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Das Untersuchungsgebiet des überplanten Kreuzungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 14 „Interkommunales Gewerbegebiet Leinetal“ beinhaltet umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage), die auch für die Erschließung des Plangebietes von Bedeutung sind.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, sowie eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
8. Ortsrat Angerstein, öffentliche Sitzung, 26.09.2019	
<p>8.1</p> <p>OBM Windwehe erläutert einleitend, dass die heutige Beratung im Ortsrat eine Anhörung des Ortsrates zur Änderung des F-Planes darstellt. Der Bebauungsplan wurde lediglich zur Kenntnisnahme übersandt, da hierüber der gegründete Zweckverband in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p> <p>GOAR Schilling fasst anschließend die Gesichtspunkte zusammen, die aus Sicht der Verwaltung für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Angerstein sprechen. So ist eine weitere Gewerbeentwicklung bestehender bzw. neuer Betriebe im Flecken Nörten-Hardenberg mangels vorhandener Flächen nicht möglich. Somit ist die Fortsetzung der in den letzten Jahren erfolgreich betriebene Wirtschaftspolitik gefährdet, die u. a. zum Ziel hat, durch kontinuierliche Gewerbesteuererinnahmen für die hier lebende Bevölkerung einen Mehrwert zu schaffen, wie zum Beispiel durch niedrige Lebenshaltungskosten und ein sehr gutes Betreuungsangebot. Durch die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Flecken Bovenden wird zudem ein Vorzeigeprojekt im Südniedersächsischen Raum entwickelt, bei der durch die gemeinsame Ausweisung einer Gewerbefläche für beide Gemeinden, die Versiegelung von Boden auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Zudem wird durch die Pflicht zur Nutzung von Photovoltaikanlagen und weiteren Begrünungsmaßnahmen der Umweltschutzgedanke besonders gewürdigt. Durch die Schaffung von wohnortnahen zusätzlichen Arbeitsplätzen können zudem weite Anfahrwege vermieden werden.</p>	<p>Zu 8.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.2</p> <p>ORF Kurre führt aus, dass der Ortsrat bereits die Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen in Angerstein im Rahmen der Beteiligung am Regionalen Raumordnungsprogramm abgelehnt hatte. Dass der Gemeinderat das Votum des Ortsrates einfach überstimmt hat, empfindet sie als eine Missachtung des Ortsrates.</p>	<p>Zu 8.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>8.3</p> <p>Sie spricht sich weiterhin gegen eine weitere Entwicklung des Gewerbegebietes AREA 3-Ost aus, da die Landschaft verschandelt werde und weiter wertvolle Ackerlandflächen versiegelt werden. ORH Dr. Haller pflichtet ihr bei und sieht die Flächenversiegelung ebenfalls als äußerst kritisch an.</p>	<p>Zu 8.3</p> <p>Der Umweltbericht dient dazu die Umweltfolgen des Vorhabens einzuschätzen und legt im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zur Kompensation fest. Diese Vorgehensweise ist rechtsverbindlich geregelt. Weiterhin unterliegen alle durch eine Planung betroffenen Belange, auch die Belange von Natur und Landschaft einer sachgerechten Abwägung</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>8.4</p> <p>ORH Laufer weist auf die zusätzliche Verkehrsbelastung für die Angersteiner Einwohnerinnen und Einwohner hin und fordert von der Gemeinde zeitnah entsprechende Maßnahmen, sollte das Gewerbegebiet trotz Einwände des Ortsrates umgesetzt werden.</p>	<p>Zu 8.4</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird nur eine geringe Mehrbelastung der Ortschaften erwartet. Weitere Maßnahmen, die die Verkehrssituation betreffen, können nicht auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>8.5</p> <p>OBM Windwehe fasst die ablehnende Haltung des Ortsrates noch einmal zusammen und formuliert den Beschlussvorschlag, die Erweiterung des Gewerbegebietes AREA 3-Ost abzulehnen und den Zweckverband AREA 3-Ost aufzulösen.</p> <p>Sollte es dennoch zu einer Entwicklung des Gewerbegebietes kommen, so OBM Windwehe, schlägt er vor, dass der Ortsrat ein Verkehrskonzept für Angerstein, eine Aktualisierung des Umweltgutachten und eine einheitliche Höhenbegrenzung für Gebäude und Nebengebäude fordern wird. Dem schließen sich die Ortsratsmitglieder an.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Ortsrat Angerstein lehnt einstimmig bei zwei Enthaltungen die Erweiterung des Gewerbegebietes AREA 3-Ost ab und fordert den Zweckverband AREA 3-Ost aufzulösen.</p>	<p>Zu 8.5</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt den Zweckverband aufzulösen oder das Planvorhaben nicht durchzuführen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Sollten die Planungen an der Erweiterung des Gewerbegebietes AREA 3-Ost dennoch fortgesetzt werden, so sind hierbei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:	
<p>8.6</p> <p>Es muss ein Verkehrskonzept für die Ortschaft Angerstein erstellt werden, um insgesamt eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Durch eine entsprechende Gestaltung des südlichen Ortseingangs soll vermieden werden, dass Schwerlastverkehr aus dem Gewerbegebiet durch den Ort fährt.</p>	<p>Zu 8.6</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird nur eine geringe Mehrbelastung der Ortschaften erwartet. Weitere Maßnahmen, die die Verkehrssituation betreffen, können nicht auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>8.7</p> <p>· Aktualisierung des Umweltgutachtens aus dem Jahr 2016, da möglicherweise weitere Tierarten im Planungsgebiet vorhanden sind.</p>	<p>Zu 8.7</p> <p>Die faunistische Untersuchung zur Darstellung des Artenpotenzials des Plangebietes wurde auf Grundlage anerkannter fachlicher Methoden durchgeführt und betrachtet neben relevanten Vogelarten (Brutvogelarten) auch artenschutzrechtliche Aspekte.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung sieht die verstrichene Zeit von 3 Jahren für faunistische Untersuchungen als unbedenklich an.</p> <p>In der Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die Belange der Fauna auf Grundlage der faunistischen Untersuchung und ergänzenden Aspekten der örtlichen Bestandsaufnahmen in einem eigenständigen Kapitel gewürdigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>8.8</p> <p>· Die Höhenbegrenzung soll einheitlich für Gebäude und Nebenbauwerke (z. B. Masten und Schornsteine) geregelt werden.</p>	<p>Zu 8.8</p> <p>Die Höhenbegrenzung für Gebäude und Nebenbauwerke wird im Bebauungsplan geregelt. Ein entsprechender Vorschlag ist bereits im Vorentwurf vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>9. Vodafone Kabel Deutschland, 08.10.2019</p>	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019.	<p>Zu 9</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kabelschutzanweisung Vodafone · Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> · Zeichenerklärung Vodafone · Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
<p>10. Harzwasserwerke, 23.09.2019</p>	
<p>die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen. Östlich verläuft wie im beigefügten Plan dargestellt unsere Wassertransportleitung Söse-Süd. Bei einer Erweiterung der Maßnahme in diese Richtung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Zu 10 Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

Nörten-Hardenberg, den

